Deutsche Reichsgesetzgebung.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die

Deutsche Postgesetzgebung.

Text-Ausgabe der Deutschen Postgesetze und des Post-Reglements mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. P. D. Fischer,

Geh. Postrath.

Preis 10 Sgr. = 35 Kr. rh.

Berlin.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

1872.

Deutsche Reichsgesetzgebung.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die Deutsche Postgesetzgebung.

Text-Ausgabe der Deutschen Postgesetze und des Post-Reglements mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. P. D. Fischer,
Geh. Postrath.

Berlin.
Verlag von J. Guttentag (D. Collin).
1872.

Vorbemerkung.

Die nachstehende Bearbeitung der Deutschen Postgesetzgebung schließt sich in Form, Einrichtung und Ausstattung den Taschen-Ausgaben der Deutschen Reichsgesetzgebung an, welche im gleichen Verlage erschienen sind. Dem Zwecke dieser Ausgaben entsprechend, beschränken sich die Anmerkungen und Verweisungen auf das Nothwendige. Ebenso ist in den Vorbemerkungen zur Geschichte der Deutschen Postgesetzgebung nur das Wesentlichste hervorgehoben. Für das eingehendere Studium des wichtigsten der drei Deutschen Postgesetze, des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Deutschen Reichs, wird in dem während des Druckes dieser Ausgabe erschienenen Commentar des Herrn Geheimen Ober-Postraths Dr. Dambach (Berlin bei Enslin) ein ebenso reichhaltiges als gediegenes Hülfsmittel dargeboten.

Berlin, 6. Januar 1872.

Der Verfasser.

Inhalt.

Abkürzungen.

Abs. = Absatz.
B.-G. = Bundesgesetz.
B-G.-Bl. = Bundesgesetzblatt.
B.-V. = Verfassung des Norddeutschen Bundes.
G. = Gesetz.
G.-P.-Amt = General-Postamt.
H.-G.-B. = Deutsches Handels-Gesetzbuch.
P.-A.-Bl. = Amtsblatt der Norddeutschen (bz. Deutschen Reichs-) Postverwaltung.
P.-D.-Instr. = Post-Dienst-Instruction.
Pr. G.-S. = Preußische Gesetz-Sammlung.
Regl. = Post-Reglement vom 30. Novbr. 1871.
R.-G. = Reichsgesetz.
R.-G.-Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.-V. = Verfassung des Deutschen Reichs.
St. B. = Stenographische Berichte des Reichstages.
Str.-G.-B. = Deutsches Strafgesetzbuch.

I. Zur Geschichte der Deutschen Postgesetzgebung.

Bis zu den Ereignissen, welche die Wiedergeburt des Deutschen Reiches herbeiführten, war die Entwickelung der Postgesetzgebung, wie die des Postwesens überhaupt, in den verschiedenen Theilen Deutschlands den erheblichsten Abweichungen unterworfen. Zwar wurde, bald nachdem die während des Mittelalters unterhaltenen Verbindungen durch Boten rc. im 16. Jahrhundert zu wirklichen Postverbindungen vervollkommnet worden waren, von den Kaisern des heiligen römischen Reichs deutscher Nation die Posthoheit als ein kaiserliches Reservatrecht in Anspruch genommen und den von dem gräflichen, später fürstlichen Hause Taxis eingerichteten Posten, unter Verleihung des Reichs-General-Postamts an diese Familie, die Bezeichnung und Privilegien einer Reichspostanstalt beigelegt. Allein jener Anspruch wurde von den Reichsständen niemals rechtlich anerkannt. Vielmehr bildeten sich in den größeren deutschen Territorien besondere Staatspostinstitute als Ausfluß der Landeshoheit, und auch von denjenigen Landesherren, in deren Gebieten die Familie Taxis das Postregal ausübte, wurde stets behauptet, daß diese Ausübung nicht auf kaiserlicher Verleihung, sondern auf landesherrlicher Bewilligung beruhte. Eine einheitliche Reichspostgesetzgebung konnte sich hiernach während des römisch-deutschen Reichs nicht entwickeln. Insbesondere kommt den Mandaten, durch welche die Kaiser

den Taxisschen Posten Eingang zu verschaffen suchten oder den Betrieb derselben regelten, die Bedeutung von Reichspostgesetzen nicht zu. Wichtiger und fruchtbarer für die Ausbildung des deutschen Postrechts waren die Particulargesetzgebungen. Unter den zahlreichen Postordnungen, die im Laufe des vorigen Jahrhunderts zur Verbesserung der Landespostanstalten ergingen, ragt an Umfang des Geltungsgebiets wie an innerem Werthe hervor Friedrichs des Großen Postordnung für die Preußischen Staaten, vom 26. November 1782. In ihren Fehlern wie in ihren Vorzügen mit den großen Schöpfungen der Fridericianischen Gesetzgebung eng verwandt, schuf die Postordnung von 1782, in Verbindung mit den vorwiegend staatsrechtlichen Bestimmungen, welche das Preußische Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 15 Abschn. 4 über das Postregal enthält, für die Verwaltung und den Dienstbetrieb der größten deutschen Landes-Postanstalt, sowie für die rechtlichen Beziehungen derselben zum Staate und zum Publikum eine einheitliche Grundlage, auf welcher das preußische Staatspostwesen einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hat. Auch Kursachsen und Hannover zeichneten sich durch die solide Ordnung ihrer Posteinrichtungen aus. Zu übereinstimmenden Grundsätzen über die Begrenzung und den Schutz des Postregals und des Postzwanges, die rechtliche Natur der Post-Transportgeschäfte, die Haftpflicht der Postanstalt und andere Fragen des Postrechts konnten die territorialen Postordnungen bei der großen Verschiedenheit der Auffassungen, von denen die einzelnen Reichsstände bei der Handhabung ihrer Landesposten geleitet wurden, nicht gelangen. Noch bedeutender waren die Abweichungen der innerhalb

der einzelnen Postgebiete geltenden Taxen und Gebührensätze.

Der längst morsch gewordene Bau, welcher die heillose Zersplitterung des deutschen Staatswesens noch immer mit dem Schimmer einer Reichsverfassung umgeben hatte, brach in den Stürmen der napoleonischen Kriegszeit vollends zusammen: das deutsche Reich löste sich im Jahre 1806 auf. An seine Stelle trat nach schweren Wechselfällen des Geschickes der Deutsche Bund, ein lockeres völkerrechtliches Bündniß der deutschen Souveräne, das dem Bedürfnisse des deutschen Volkes nach Herstellung einheitlicher Staatseinrichtungen in keiner Weise genügen konnte. Für das Postwesen war eine gemeinsame Thätigkeit der Bundesregierungen von vornherein nicht beabsichtigt. Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 (Art. 17) beschränkte sich darauf, dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis den Besitz und Genuß der in den verschiedenen Bundesstaaten von ihm besessenen Posten, oder doch den Anspruch auf angemessene Entschädigung zuzusprechen. Im Uebrigen enthielt die Bundesacte nur die allgemeine Zusicherung (Art. 19), daß man bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten in Berathung treten werde. Die Entwickelung der Deutschen Postgesetzgebung war nunmehr ausschließlich auf die Rechtsbildung innerhalb der einzelnen Deutschen Staaten angewiesen. Während in einer großen Zahl derselben die Ordnung der Postverhältnisse lediglich dem Ermessen der Landesregierungen anheimfiel, wurde anderwärts, namentlich nach Einführung constitutioneller Staatseinrichtungen, der Weg der förmlichen

Gesetzgebung beschritten. Wiederum war es zuerst Preußen, welches in dem Gesetz über das Postwesen, vom 5. Juni 1852, eine den staatsrechtlichen und den volkswirthschaftlichen Anschauungen der gegenwärtigen Zeit entsprechende gesetzliche Regelung der gesammten Rechtsverhältnisse des Postwesens unternahm. Wohlgeordnete und umfassende Festsetzungen über den Umfang des Postregals und des Postzwanges, über die Garantieleistung, über die besondern Vorrechte der Posten, ausreichende und zugleich milde Bestimmungen für das Poststrafrecht, eine klare Abgrenzung der durch das Gesetz zu fixirenden und der durch reglementarische oder administrative Anordnungen zu erledigenden Gegenstände zeichnen das Gesetz vom 5. Juni 1852 aus. Durch das Gesetz vom 21. Mai 1860 wurde demnächst der Umfang des Postregals und der postzwangspflichtigen Gegenstände noch bedeutend eingeschränkt. Für das preußische Tarifwesen ward eine gleich einheitliche Ordnung nicht erreicht, vielmehr blieben für dasselbe, neben neueren Einzelbestimmungen über das Briefporto (G. v. 21. Decbr. 1849 und G. v. 21. März 1861) und den Tarif für Päckereien (G. v. 2. Juni 1852 u. G. v. 16. Mai 1853), vielfach die älteren Vorschriften des Porto-Tax-Regulativs v. 18. Dcbr. 1824 und des Regulativs über das Zeitungswesen v. 15. Dcbr. 1821 in Geltung. Dagegen war die Behandlung der Portofreiheiten, mit Ausnahme einzelner Fälle, wo ihre Verleihung im Anschluß an Specialgesetze erfolgte, von der gesetzlichen Regelung ausgeschlossen. Von den Postgesetzen der übrigen deutschen Staaten sind zu erwähnen das Postgesetz für das Königreich Sachsen vom 7. Juni 1859, das sich in den meisten Punkten an das preußische Gesetz vom

5. Juni 1852 anschließt und das hannoversche Post-Tax-gesetz vom 8. August 1862, welches wegen der durchgreifenden gesetzlichen Normirung des Tarifwesens für alle Arten der Postbeförderung besondere Beachtung verdient.

Die Nothwendigkeit, für den Verkehr der verschiedenen deutschen Postanstalten unter einander übereinstimmende Grundsätze zu vereinbaren, wurde durch die Verbesserung der einzelnen Staatspostinstitute um so dringender fühlbar. Sie führte nach mehrfachen vergeblichen Versuchen, und nachdem durch Verträge einzelner Postverwaltungen der Boden für eine umfassendere Einigung vorbereitet worden war, im Jahre 1850 zur Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins, welchem Preußen und Oesterreich mit dem gesammten Umfange ihrer Staatsgebiete, die sämmtlichen deutschen Regierungen (die Betheiligung der zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthümer Holstein und Lauenburg wurde jedoch von der dänischen Regierung wieder zurückgezogen) und die Fürstlich Taxissche Postverwaltung beitraten. Der Postvereinsvertrag vom 6. April 1850, welcher für den Wechselverkehr der Brief- und Fahrpostgegenstände zwischen den Vereinspostverwaltungen gleichmäßige Grundsätze aufstellt, bezeichnet für die Geschichte des deutschen Postwesens und für die Ausbildung des gemeinsamen deutschen Postrechts einen gleich wichtigen Fortschritt. Anfänglich auf die Dauer von zehn Jahren geschlossen, wurde der Vertrag auf Grund periodisch wiederkehrender Conferenzen der betheiligten Verwaltungen durch den revidirten Postvereinsvertrag vom 5. Decbr. 1851 ersetzt, zu dessen Ergänzung weiterhin die Nachtragsverträge vom 3. Sept. 1855 und 26. Febr. 1857 geschlossen wurden.

An die Stelle dieser Vereinbarungen trat schließlich, auf Grund der Beschlüsse der 4. Postconferenz, der neue Postvereinsvertrag vom 18. Aug. 1860 (Pr. G.-S. von 1861 S. 25—56).

Weder die Vervollkommnung einzelner Staatspostinstitute Deutschlands, noch die vertragsmäßige Regelung ihrer wechselseitigen Verkehrsbeziehungen konnten den Mangel einheitlicher Verwaltung und einheitlicher Gesetzgebung auf die Dauer ersetzen. Die Uebelstände, die sich aus der Zersplitterung des deutschen Postwesens und aus der Ungleichmäßigkeit bei der Handhabung desselben in den verschiedenen Postgebieten mit Nothwendigkeit ergaben, traten in demselben Maße schärfer hervor, als der Verkehr Deutschlands, dem allgemeinen Aufschwunge folgend, sich zu bedeutenderen Dimensionen erhob. Bezeichnend hierfür ist, daß bereits im Jahre 1819 von den bei dem großen internationalen Verkehr am meisten betheiligten Hansestädten Lübeck, Hamburg und Bremen*) bei dem deutschen Bundestage auf die Vortheile hingewiesen wurde, welche aus der Errichtung einer einheitlichen Bundespost für ganz Deutschland, unter Leitung einer gemeinsamen Administration, sich ergeben müßten. Da indeß „leicht einzusehen, daß in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge dieses Ideal für jetzt schwerlich zu erreichen sein werde,“ so begnügten die Städte sich mit dem unbestimmten Antrage, daß von dem Bunde gemeinschaftlich Maßregeln getroffen werden möchten, um die möglichste Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Post-Communication zu bewirken (Prot. der Bundes-Versamml. v. 1819 S. 479 ff.). Das Schicksal dieses Antrages, welcher zwar „den Regierungen empfehlend

*) Stephan, Geschichte der Preußischen Post S. 534.

vorgetragen wurde" (a. a. O. S. 489), sonst aber ohne alle Folgen blieb, bewies, daß ohne einheitliche deutsche Staatsgewalt an einheitliche deutsche Postgesetzgebung nicht zu denken war, und daß jedenfalls von dem deutschen Bundestage die Herstellung der deutschen Einheit auch auf diesem Gebiete nicht gehofft werden durfte. In den Bestrebungen nach Reform der deutschen Verfassung tritt uns deshalb das Verlangen nach einheitlichen Posteinrichtungen stets im Gefolge der Vorschläge zur Errichtung einer einheitlichen deutschen Centralgewalt entgegen. Bereits der im Frühjahr 1848 von den 17 Vertrauensmännern ausgearbeitete Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes (v. Meyer Corpus juris confoederationis Germanicae 3. Ausg. II. 491) zählt unter den der Reichsgewalt ausschließlich vorzubehaltenden Gegenständen das Postwesen auf. Die von der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt beschlossene deutsche Reichsverfassung §§ 41—44 (R.-G.-Bl. v. 1849, 16. Stück) legt der Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen bei, namentlich über Organisation, Tarife, Transite, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen; auch sollten Postverträge mit dem Auslande nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden, und die Reichsgewalt befugt sein, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Entschädigung der Berechtigten, zu übernehmen. Auch der (bei Weil, Quellen und Aktenstücke zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Berlin 1850, S. 175 ff. abgedruckte) Entwurf einer Reichsverfassung, welcher dem sogenannten Dreikönigsbündniß vom 26. Mai 1849 zwischen

Preußen, Sachsen und Hannover zu Grunde gelegt war, hielt in § 41 f., wenngleich in etwas abgeschwächter Form, daran fest, der Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen zuzuweisen. Preußen stellte sich daher auch in dieser Hinsicht auf den Boden der im Jahre 1850 aufgegebenen Reformbewegung, indem es in der den Ausbruch des Krieges mit Oesterreich entscheidenden Sitzung des Bundestages vom 14. Juni 1866 unmittelbar nach Erklärung seines Austrittes aus dem Bunde die Grundzüge einer neuen Bundesverfassung, vom 10. Juni 1866 (v. Meyer a. a. O. III. S. 629), vorlegen ließ, nach welcher das Postwesen zu den der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegenden Angelegenheiten gehören sollte.

Der Krieg von 1866, der die Hoffnungen des deutschen Volks auf Herstellung eines wirklichen deutschen Staatswesens zunächst für den Norden Deutschlands zur Erfüllung brachte, bahnte auch der Einheit des Postwesens und der Postgesetzgebung den Weg, indem er das deutsche Postgebiet durch die endgültige Erwerbung der Elbherzogthümer von dem störenden Einflusse einer ausländischen Verwaltung befreite, die Zahl der selbständigen deutschen Postanstalten verringerte und die Ausübung des Postregals allerorten in die Hände von Staatsbehörden legte. Denn die Einverleibung des wesentlichsten Theils seines bisherigen Postgebiets in den preußischen Staat veranlaßte den Fürsten v. Taxis, den Gesammtinhalt der von ihm besessenen Postgerechtsame mit allem Zubehör der Krone Preußen für eine Entschädigung von drei Mill. Thlr. im Vertrage vom 28. Januar 1867 (Pr. G.-S. S. 354—360) zu überlassen.

Kraft dieses Abkommens und des preuß. Gesetzes vom 16. Februar 1867 (das. S. 353), sowie der Verträge, welche mit den betheiligten Staaten im Juli 1867 geschlossen wurden, übernahm Preußen mit dem 1. Juli 1867 die Ausübung des Postregals in dem gesammten bisher Taxisschen Postgebiete, welches die Preußischen Landestheile Hohenzollern, Hessen, Nassau, Hessen-Homburg und Frankfurt a. M., ferner das Großherzogthum Hessen, die Thüringischen Staaten mit Ausnahme des Herzogth. S.-Altenburg, und die Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, im Ganzen ein Areal von 670 Qu.-Ml. mit 3½ Mill. Einw. und 502 Postanstalten umfaßte.

Das weitaus wichtigste Ergebniß des Krieges war indessen die Gründung einer einheitlichen Staatsgewalt. Die Errichtung des Nordd. Bundes bezeichnet auch für die Geschichte des deutschen Postwesens und der Postgesetzgebung, sowie für das mit der Post eng verbundene Telegraphenwesen, den Beginn einer neuen Epoche. Bisher hatte für beide Institute die Triebkraft ihrer Entwickelung bei den Einzelstaaten beruht. Nunmehr legte die Nordd. Bundesverfassung Art. 4 Nr. 10 dem Bunde die Gesetzgebung und die Beaufsichtigung über das Post- und Telegraphenwesen bei; ihr Abschnitt VIII. bestimmte, daß das Postwesen und das Telegraphenwesen für das gesammte Bundesgebiet als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten einzurichten und zu verwalten seien. Die obere Leitung der Verwaltung beider Anstalten wurde dem Bundespräsidium übertragen; die Einnahmen und Ausgaben wurden, unter Wahrung einer Uebergangszeit, für gemeinschaftlich erklärt. Damit war, wenn auch bei der Anstellung der Beamten den Landes-

regierungen eine gewisse Mitwirkung zugestanden wurde, die Entwickelung des Postwesens und der Postgesetzgebung unwiderruflich in einheitliche Bahnen hinübergeführt.

Der Uebergang der bisherigen Landespostverwaltungen auf den Bund erfolgte am 1. Januar 1868. Mit demselben Tage traten die beiden Gesetze in Kraft, welche zur Ausführung des Abschn. VIII. der N. Verf. in der I. Session des Reichstages beschlossen worden waren. Das Gesetz über das Postwesen des N. Bundes v. 2. Nov. 1867 (B.-G.-Bl. S. 61—74) beruht wesentlich auf dem preuß. Postgesetz vom 5. Juni 1852, es brachte jedoch in mehrfacher Hinsicht freiere Anschauungen zur Geltung. Namentlich wurde der Umfang des Postregals und des Postzwanges beschränkt, die Haftpflicht der Post erweitert, die Zahl der Contraventionen verringert und ihre Strafe gemildert. Endlich wurde die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses ausdrücklich gewährleistet. — Das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 4. Novbr. 1867 (B.-G.-Bl. S. 75—79) führte, unter durchgreifender Aufhebung der mehrstufigen Briefportotaxen, welche bis dahin in dem größten Theile des Bundesgebiets bestanden hatten, als Porto für den einfachen frankirten Brief auf alle Entfernungen den Einheitssatz von 1 Groschen ein; es schuf ferner einen einheitlichen gesetzlichen Tarif für den Päckerei- und den Geldverkehr der Post, sowie für die Zeitungsprovision, und es hob eine große Anzahl von Nebengebühren auf, die bisher für einzelne Leistungen in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes zu entrichten gewesen waren. — Nach der Nordd. Verf. Art. 48 Abs. 2 sollte die Gesetzgebung des Bundes in Postangelegenheiten

sich nicht auf diejenigen Gegenstände erstrecken, deren Regelung nach den bis dahin in der preuß. Postverwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen war. Unter Ueberschreitung dieser Beschränkung wurde das Portofreiheitswesen, dessen Behandlung in Preußen fast ausschließlich der Verwaltung zugestanden hatte, einer durchgreifenden bundesgesetzlichen Regelung unterzogen. Das G. betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Nordd. Bundes, vom 5. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 141—143), beseitigte die überaus zahlreichen Abweichungen, welche aus der Zeit der territorialen Zersplitterung des Postwesens auf die Bundespost übergegangen waren, indem es die den regierenden Bundes-Fürsten, ihren Gemahlinnen und Wittwen zustehenden Portofreiheiten im bisherigen Umfange aufrecht erhielt und nur den Sendungen in reinen Bundesdienst-Angelegenheiten portofreie Beförderung gewährte. Außerdem blieben die Portovergünstigungen der Soldaten einstweilen aufrecht erhalten. Alle sonstigen Portofreiheiten, namentlich die in Staatsdienstsachen bestandenen, wurden aufgehoben und eine Entschädigung dafür nur insoweit gewährt, als dies mit Rücksicht auf etwa zu Grunde liegende lästige Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig war. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß neue Portofreiheiten oder Ermäßigungen nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden können. — Diese drei Gesetze sind auf Grund des preußisch-hessischen Friedensvertrages vom 3. Septbr. 1866, wonach das Postwesen auch in den nicht zum Bunde gehörigen südhessischen Provinzen auf Preußen übergegangen ist, in Südhessen publicirt worden. Durch die Postgesetzgebung des Nordd.

Bundes ist die Errichtung und Verwaltung des Bundespostwesens als einer einheitlichen Staatsverkehrs-Anstalt auf das wirksamste befördert und sind die Rechtsverhältnisse der Post in umfangreicherem Maße, als je zuvor in Deutschland, gesetzlich festgestellt worden.

Früher als es zu hoffen gewesen war, erweiterte sich der Nordd. Bund zum Deutschen Reiche. Für das Postwesen und die Postgesetzgebung hat dieser Uebergang nicht unwesentliche Veränderungen zur Folge gehabt. In den Anschlußverträgen vom Nov. 1870 und den dazu gehörigen Schluß-Protokollen wurden den einzelnen süddeutschen Staaten in Beziehung auf das Postwesen Vorbehalte zugestanden, die hinsichtlich der Königreiche Bayern und Württemberg in der Deutschen Reichsverfassung Art. 4 Nr. 10 und Abschnitt VIII. zum Ausdruck gelangt, aber auch im Uebrigen durch das G. betr. die Verfassung des Deutschen Reiches, v. 16. April 1871, §§ 2 u. 3 (B.-G.-Bl. S. 63) aufrecht erhalten worden sind. Gegenwärtig beruhen die Sonderrechte der süddeutschen Staaten bezüglich des Postwesens auf folgenden Bestimmungen:

1. **Hessen.** Protokoll vom 15. Novbr. 1870 (B.-G.-Bl. S. 650 ff.)

Man war darüber einverstanden:

4) zum VIII. Abschnitt der Verfassung, daß die Verträge, durch welche das Verhältniß des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum Norddeutschen Bunde jetzt geregelt ist, durch die Bundesverfassung nicht aufgehoben sind. Insbesondere behält es hinsichtlich der Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung, sowie der Entschädigung für Wege- und

Brückengelder und sonstige Communications-Abgaben, ferner hinsichtlich der Vergütung für Benutzung der Staats- und Privatbahnen und hinsichtlich der Behandlung des Portofreiheitswesens in Südhessen bis zum Ende des Jahres 1875 sein Bewenden bei dem jetzt bestehenden Zustande. Für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab fällt die Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung weg. Wie es in Bezug auf die Vergütung für die postalische Benutzung der Eisenbahnen, sowie in Bezug auf die Südhessischen Portofreiheiten für die Zeit nach dem 1. Januar 1876 zu halten sei, bleibt späterer Verständigung vorbehalten. Die Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Communications-Abgaben wird auch nach dem 1. Januar 1876 an die Großherzoglich Hessische Regierung gezahlt, wogegen diese die Entschädigung der Berechtigten auch für die Zukunft wie bisher übernimmt.

2. **Baden.** Protokoll vom 15. Novbr. 1870 (B.-G.-Bl. S. 650 ff.)

Die Bestimmungen in den Artikeln 49—52 der Bundesverfassung sollen für Baden erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, damit die für die Ueberleitung der Landesverwaltung der Posten und Telegraphen in die Bundesverwaltung erforderliche Zeit gewonnen werde.

Und ebendaselbst:

5) zu Artikel 52 der Verfassung wurde von den Badischen Bevollmächtigten bemerkt, daß die finanziellen Ergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung

des Bundes, wie sie sich bisher gestaltet hätten und in dem Bundeshaushalts-Etat für 1871 veranschlagt seien, ungeachtet der in Artikel 52 getroffenen Bestimmung, keine Gewähr dafür leisteten, daß der auf Baden fallende Antheil an den Einnahmen dieser Verwaltungen auch nur annähernd diejenige Einnahme ergeben werde, welche es gegenwärtig aus seiner eigenen Verwaltung zum Betrage von durchschnittlich 130,000 Thalern beziehe. Sie hielten es deshalb für billig, daß Baden durch eine besondere Verabredung vor einem, seinen Haushalt empfindlich berührenden Einnahme-Ausfall gesichert werde.

Wenngleich von anderen Seiten die Besorgnisse der Badischen Bevollmächtigten als begründet nicht anerkannt werden konnte, so einigte man sich doch dahin, daß, wenn im Laufe der Uebergangsperiode der nach dem Procentverhältniß sich ergebende Antheil Badens an den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Thalern nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrikular-Beiträge zu Gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund betheiligt ist.

3. **Bayern und Württemberg.** Der Vertrag mit Bayern vom 23. Novbr. 1870 (B.-G.-Bl. v. 1871 S. 9 ff.) enthielt zu III. § 4 folgendes:

Die Art. 48 bis einschließlich 52 der B.-V. finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Das Königreich Bayern behält die freie und selbständige

Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens. — Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu. — An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Theil.

Dagegen bestimmte der Vertrag mit Württemberg, vom 25. Novbr. 1870 (B.-G.-Bl. v. 1870 S. 654 ff.) Art. 2 Nr. 4, zum VIII. Abschn. der Verfassung:

An Stelle der im VIII. Abschn. der Verf. enthaltenen gelten für Württemberg folgende Bestimmungen: Dem Bunde ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu. Ebenso steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinen dem deutschen Bunde nicht angehörenden Nach-

barstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. Novbr. 1867 bewendet. — An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Theil.

An die Stelle dieser, nach der Erklärung des Staatsministers Delbrück in der Sitzung des II. außerordentlichen Reichstages v. 5. Decbr. 1870 (Sten. Ber. S. 70) nur unabsichtlich von einander abweichenden Abmachungen ist für Bayern und Württemberg gleichmäßig die Bestimmung des Art. 52 der deutschen Reichsverfassung getreten, dessen Wortlaut im folgenden Abschnitte mitgetheilt ist. Danach haben beide Königreiche die selbständige Verwaltung ihres Postwesens, jedoch nur soweit dieselbe sich auf den inneren Verkehr des betr. Landes bezieht, behalten; dagegen steht die Regelung der äußeren Beziehungen und die Gesetzgebung über das Postwesen, beides mit den im Art. 52 näher ausgesprochenen Modificationen, dem Reiche zu. — Aufrecht erhalten ist ferner aus dem Schlußprotokoll vom 23. Novbr. 1870 zum bayerischen Vertrage folgende auf Württemberg gleichfalls anwendbare Bestimmung (B.-G.-Bl. v. 1871 S. 25):

XI. Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen

abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

Der Abschnitt VIII der deutschen Reichsverfassung ist inzwischen, auf Grund des Reichsgesetzes v. 9. Juni 1871, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche (R.-G.-Bl. S. 212), durch Kaiserliche Verordnung vom 14. Octbr. 1871 (G.-Bl. für Elsaß-Lothringen S. 347) vom 1. Jauuar 1872 ab unverändert in Elsaß-Lothringen eingeführt worden.

Wegen Einführung der Postgesetzgebung des Nordd. Bundes in die süddeutschen Staaten enthalten die Anschlußverträge, der abweichenden Gestaltung der staatsrechtlichen Beziehungen entsprechend, ebenfalls abweichende Bestimmungen. In Baden sollten, nach der zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassnng Art. 80 II. Nr. 4 (B.-G.-Bl. von 1870 S. 647), alle drei das Postwesen betreffenden Nordd. Gesetze, vom 2. Novbr. 1867, vom 4. Novbr. 1867 und vom 5. Juni 1869, mit dem 1. Januar 1872 in Gültigkeit treten. Diese Bestimmung ist aufrecht erhalten durch das Reichsgesetz betr. die Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 (B.-G.-Bl. S. 63) § 2, und zwar mit der Wirkung, daß den genannten Gesetzen die Bezeichnung von Reichsgesetzen beigelegt ist und daß, wo in denselben von dem Nordd. Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Angehörigen, Beamten ꝛc. die Rede ist, das deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind. — Dagegen hielt der Vertrag mit Bayern zu III. § 8, „in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung

anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen" die Erklärung der im Nordd. Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern der Bundesgesetzgebung vor. — In dem Vertrage mit Württemberg Art. 2 Nr. 6 wurde die Einführung der drei das Postwesen betr. Gesetze des Nordd. Bundes für Württemberg ebenfalls der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Das Schlußprotokoll zu diesem Vertrage (B.-G.-Bl. v. 1870 S. 657) fügte dieser Abrede noch folgenden besonderen Vorbehalt hinzu:

3) Zum Artikel 2 Nr. 4 des Vertrages vom heutigen Tage war man darüber einverstanden, daß die Ausdehnung der, im Norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen.

In Erfüllung der obigen Vertragsbestimmungen, welche im G. betr. die Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 §§ 2 und 3 aufrecht erhalten wurden, und in Ausübung des dem Reiche nach Art. 4 Nr. 10 und 52 der R.-V. zustehenden Gesetzgebungsrechts, sind dem Reichstage demnächst am 1. Mai 1871 zwei Gesetzentwürfe über das Postwesen des deutschen Reichs und über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reichs vorgelegt worden. Dieselben wurden in der I. Session des Jahres 1871 berathen und mit mehreren Abänderungen, deren eine den Wegfall des bisher erhobenen Landbriefbestellgeldes anord-

nete, vom Reichstage angenommen. Der Bundesrath setzte mit Rücksicht auf den beträchtlichen Ausfall, den die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes für die Einnahmen der Reichspostverwaltung erwarten läßt, die Beschlußfassung über die vom Reichstage vorgenommenen Veränderungen bis zur Berathung des Reichshaushalt-Etats für 1872 aus. Da inzwischen der Reichstag zur II. Session 1871 einberufen worden war, so wurde, nachdem nunmehr beide Gesetzentwürfe in der Fassung des Reichstages die Zustimmung des Bundesrathes gefunden hatten, für angemessen erachtet, die Entwürfe dem Reichstage nochmals vorzulegen, wo dieselben ohne weitere Veränderung angenommen wurden. Die beiden Reichsgesetze, vom 28. October 1871, über das Postwesen des deutschen Reichs und über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reichs, treten mit dem 1. Januar 1872 in Kraft. Durch die wiederholte Zustimmung Württembergs im Bundesrathe zu dem ersteren Gesetze hat sich auch der vorhin angeführte besondere Vorbehalt im Württembergischen Schlußprotokoll bezüglich der Gesetzgebung über die Vorrechte der Post erledigt. — Die beiden Reichspostgesetze vom 28. October 1871 sind durch das G. vom 4. Novbr. 1871 (G.-Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 348—364) vom 1. Januar 1872 ab auch in Elsaß-Lothringen eingeführt worden.

Eine Ausdehnung des G. vom 5. Juni 1869, betr. die Portofreiheiten im Nordd. Bunde, auf Bayern und Württemberg ist noch nicht erfolgt. Dieselbe bleibt der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Ebensowenig ist dies Gesetz bisher in Elsaß-Lothringen eingeführt worden. Für das

übrige Deutschland dagegen und für Baden, wo das Gesetz vom 5. Juni 1869, wie bereits bemerkt, mit dem 1. Januar 1872 in Gültigkeit tritt, hat dasselbe die Wirkung und die Bezeichnung eines Reichsgesetzes erhalten.

II. Verfassung des Deutschen Reichs

vom 16. April 1871.

Abschnitt VIII. Post- und Telegraphenwesen.

B.-G.-Bl. S. 76–78.

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1871.

In Elsaß-Lothringen eingeführt durch Verordnung v. 14. Octbr. 1871 (G.-Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 347).

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staats-Verkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

a. Das Post- und Telegraphenwesen unterliegt, nach Art. 4 Nr. 10 der R.-V., der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs,

jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52.

b. Die Mitwirkung des Bundesraths bei Ausübung der dem Reiche bezüglich des Postwesens zustehenden Befugnisse regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften in Art. 6—10. Nach dem G. über das Postwesen des deutschen Reichs v. 28. Octbr. 1871 unterliegen die daselbst in § 50 Nr. 2, 4 und 6 aufgeführten Anordnungen der Beschlußfassung des Bundesrathes. Gemäß Art. 8 Nr. 5 der R.-V. besteht im Bundesrathe ein dauernder Ausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen.

c. Die Verwaltung des Reichs-Postwesens wird, kraft Präsidial-Erlasses vom 18. Decbr. 1867 (B.-G.-Bl. S. 328) unter Leitung des Reichskanzlers vom Kaiserlichen General-Postamt geführt, welches die I. Abtheilung des Reichskanzler-Amts bildet. Dem General-Postamte sind sämmtliche Ober-Postdirectionen sowie die Ober-Postämter in den Hansestädten, nebst den von diesen Behörden ressortirenden Postanstalten untergeordnet. Alle diese Behörden besitzen die Eigenschaft von Reichsbehörden und führen gemäß Erl. v. 3. Aug. 1871 (R.-G.-Bl. S. 318) die Bezeichnung als Kaiserliche Postbehörden.

d. Nach § 57 Nr. 3 des G. über das Postwesen des Nordd. Bundes war das Bundespräsidium ermächtigt, die Bedingungen und Gebühren für die Landbriefbestellung durch das von ihm zu erlassende Reglement zu bestimmen. Das G. über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reichs, welches im § 8 die Bestellgebühr für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe und anderer Sendungen generell abschafft und damit das Landbriefbestellgeld für Sendungen der bezeichneten Art aufhebt, enthält eine Erweiterung der Reichsgesetzgebung über die in Art. 48 Abs. 2 vorgesehenen Schranken.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).

a. In Baden treten die Art. 49—51 mit dem 1. Januar 1872 in Gültigkeit (cf. S. 13).

b. Wegen Vertheilung der Posteinnahmen in der Uebergangszeit bis Ende 1875 vergl. Art 51.

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphen-Verwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- ꝛc. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post

und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

a. Vgl. Anm. c. zu Art. 48.

b. Zur Herstellung der Einheit in der Qualifikation der Postbeamten sind ergangen: das Regl. über die Annahme und Anstellung von Civil- und Militäranwärtern im Postdienste vom 23. Mai 1871 (P.-A.-Bl. v. 1871 S. 6 ff.), ferner die Instructionen über das höhere Postverwaltungs-Examen, das Postsekretär-Examen und das Examen der Postgehülfen zum Postamts-Assistenten, von demselben Tage (P.-A.-Bl. v. 1871 S. 34 ff.). — Einheitlich geregelt ist ferner die Kautionspflicht der Postbeamten durch B.-G. betr. die Kautionen der Bundesbeamten, v. 2. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 161—165), V. v. 29. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 285) u. V. v. 14. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 136).

c. Insoweit Postverträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, die nach Art. 4 Nr. 10 u. 48 Abs. 2 der R.-V. in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist nach Art. 11 zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Vgl. auch das bayerische Schlußprotokoll XI. (oben S. 16) wegen Zuziehung von Vertretern der angrenzenden Bundesstaaten und wegen des Abschlusses von Postverträgen, die lediglich den Grenzverkehr betreffen.

d. Der Diensteid aller Reichsbeamten, deren Anstellung vom Kaiser ausgeht, ist durch V. v. 29. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 303) auf Grund des Art. 18 R.-V. normirt worden. Für die Beamten in Elsaß-Lothringen schreibt das G. betr. die Vereidigung der Staatsbeamten vom 20. Septbr. 1871 (G.-B. f. Elsaß-Lothringen S. 339) die Form des Diensteides vor.

e. Gemäß der im letzten Abs. gedachten Verträge übte Preußen das Postregal aus in Hessen, den Thüringischen Staaten mit Ausnahme von Altenburg, in Anhalt, Waldeck und beiden Lippe; die Verwaltung

des Postwesens in Altenburg stand der Krone Sachsen zu. — Von denjenigen Bundesstaaten, welche eine selbstständige Postverwaltung besaßen, hat Oldenburg das Anstellungsrecht aus Art. 50 an das Reich übertragen; in Sachsen, beiden Mecklenburg und Braunschweig ist die Ausübung dieses Rechts durch besondere Veränderungen geregelt. In den Hansestädten werden auf Grund des Art. 51 N. B.-V. (vgl. Anm. c. zu Art. 51) alle Postbeamten vom Kaiser angestellt.

Art. 51. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Artikel 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

a. Baden erhält während der Uebergangsperiode mindestens 100,000 Thlr. jährlich auf seine Matrikular-Beiträge angerechnet, Kriegsjahre ausgenommen. Prot. v. 15. Novbr. 1870 (oben S. 14).

b. Auf den Theil der Post-Ueberschüsse, welcher durch die im B.-G. v. 5. Juni 1869 angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird, findet Art. 51 keine Anwendung. Die in § 13 des G. v. 5. Juni 1869 vorbehaltenen Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses Theils der Postüberschüsse sind durch B.-G., betr. die Feststellung des Haushalts-Etats des Nordd. Bundes für 1870, v. 13. Juni 1869 § 2 (B.-G.-Bl. S. 211) und durch B.-G. betr. die Abänderung dieses Haushalts-Etats vom 10. März 1870 § 3 (B.-G.-Bl. S. 42 ff.) getroffen worden. Anlage B. zu letzterem G. stellt das Verhältniß fest, in welchem dieser Theil der Postüberschüsse, welcher für 1870 auf 1,800,000 Thlr. veranschlagt war, auf die Matrikular-Beiträge der einzelnen Bundesstaaten angerechnet wird.

c. Art. 51 N. B.-V. enthielt eine inzwischen ausgeführte Uebergangsbestimmung zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten. Die Vereinigung der dort befindlichen deutschen Postanstalten ist mit dem 1. Januar 1868 eingetreten; die dänischen Postrechte in Hamburg und Lübeck sind durch den Post-Vertr. mit Dänemark v. 7/9. April 1868 Art. 2 (B.-G.-Bl. S. 157 ff.) und das Schwedische Postamt in Hamburg ist durch den Post-Vertr. mit Schweden v. 23/24. Febr. 1869 Art. 29 (B.-G.Bl. S. 73 ff.) beseitigt worden.

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmuugen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publicum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen, dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

a. In Ausübung des dem Reiche nach Abs. 2 zustehenden Gesetzgebungsrechts sind bis jetzt das G. über das Postwesen des deutschen Reichs und das G. über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reichs, beide v. 28. Octbr. 1871, ergangen. Dagegen ist das B.-G. betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Nordd. Bundes, v. 5. Juni 1869, bisher noch nicht auf Bayern und Württemberg ausgedehnt worden.

b. Wegen Regelung des Postverkehrs mit dem Auslande vgl. Art. 50 u. Anm. c. daselbst.

c. Der Postvertr. v. 23. Novbr. 1867 zwischen dem Nordd. Bunde, Bayern, Württemberg u. Baden (B.-G.-Bl. 1868 S. 41 ff.) bestimmt im Art. 49 Abs. 2 u. folgende:

Bei dem Abschlusse von Postverträgen mit fremden Regierungen wird, wenn zwei oder mehrere der Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages mit einem und demselben ausländischen Staate

in unmittelbarem Postverkehr stehen oder in solchen eintreten wollen, diejenige Postverwaltung, welche den Abschluß eines neuen Vertrages beabsichtigt, den anderen beim directen Postverkehr mit dem betreffenden Lande betheiligten Postverwaltungen von ihrer Absicht Kenntniß geben zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung über das in dem Verhältnisse zu dem fremden Lande einzuhaltende übereinstimmende Verfahren und der Geltendmachung der bezüglich des deutschen Postwesens bestehenden gemeinsamen Interessen.

Insoweit als eine solche Verständigung stattgefunden hat, werden die dabei betheiligten Postverwaltungen sich bemühen, den Abschluß der neuen Verträge in Gemeinschaft zu bewirken, wobei eine Bevollmächtigung eines der contrahirenden Theile durch den andern nicht ausgeschlossen ist.

In allen Fällen wird durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen werden, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr des betreffenden Auslandes mit dem Gebiet der vertragschließenden deutschen Verwaltung zu Theil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenz-Verkehr anderer deutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Die Annahme der in den Verträgen mit dem Auslande vereinbarten Bestimmungen soll für alle Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages obligatorisch sein, sobald bei den Festsetzungen über den Portobezug nicht unter das interne deutsche Porto herunter gegangen ist. Hat in besonderen Fällen ein niedrigeres Porto vereinbart werden müssen, so bleibt die Theilnahme an den Bestimmungen des bezüglichen Vertrages dem Ermessen der einzelnen Postverwaltungen anheimgestellt.

III. Gesetz
über
das Postwesen des Deutschen Reichs.
Vom 28. October 1871.

R.G.Bl. 347—358.
Ausgegeben zu Berlin den 1. November 1871.
Gesetzeskraft mit dem 1. Januar 1872 (§ 52).
In Elsaß-Lothringen eingeführt durch G. v. 4. Novbr. 1871.
(G.-Bl. f. Elsaß-Lothringen 348—360).

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

Die Beschränkungen, welche zum Schutze des Vorrechts der Postverwaltung bei der Beförderung von Personen durch frühere Postgesetze und noch im Nordd. Post.-G. v. 2. Novbr. 1867 § 1 dem Fuhrgewerbe auferlegt waren, sind in das gegenwärtige G. nicht aufgenommen. Die Personen-Beförderung ist damit dem Privat-Gewerbebetriebe völlig freigegeben.

§ 1. Die Beförderung

1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preiscourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

a. Verschlossene Begleitadressen von gegen Bezahlung beförderten Packeten sind postzwangspflichtig, selbst wenn für Beförderung der Begleitadresse eine besondere Bezahlung nicht erhoben wird.

b. Die Postpflichtigkeit der Zeitungen, welche in Preußen anfänglich nach Post-G. v. 5. Juni 1852 § 5 Nr. 2 alle der Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter umfaßte, dann durch G. v. 21. Mai 1860 § 3 auf politische Zeitungen beschränkt wurde, ist in dieser Beschränkung ins Nordd. Post-G. v. 2. Novbr. 1867 § 2 übergegangen und nunmehr nur für politische Zeitungen, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, im ganzen deutschen Postgebiet beibehalten bezw. eingeführt. Der Antrag, daß diese Bestimmung auf Bayern und Württemberg keine Anwendung finden solle, wurde im Reichstage abgelehnt. St. B. 735.

c. Abs. 3. In Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, dürfen politische Zeitungen, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, über den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes hinaus nicht versandt werden.

§ 2. Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§ 3. Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

a. Die im 1. Satz ausgesprochene Pflicht der Post beschränkt sich nicht auf postzwangspflichtige Gegenstände. — Vgl. auch § 15 und Regl. § 12 IV.

b. Ueber die Beschaffenheit der einzelnen Arten von Postsendungen, insbesondere über Adresse, Signirung, Verpackung und Verschluß derselben, sowie über Ort und Zeit ihrer Einlieferung zur Post setzt Regl. § 1—27 das Nähere fest.

c. Bis zum Erlaß eines Reichs-Preßgesetzes (R.-V. Art. 4 Nr. 16) wird die Zulässigkeit des Verbotes von Zeitungen durch die Landesgesetze bestimmt.

d. Die Zeitungsprovision ist gesetzlich normirt durch Posttaxgesetz § 10.

e. Ueber die Beförderung extraordinärer Zeitungs-Beilagen durch die Post vgl. Regl. § 15.

§ 4. Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessions-Urkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzessionirte Eisenbahn-Gesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, Falls nicht in der bereits ertheilten Konzessions-Urkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Der Kaiser wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit bei neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden. Diese Verpflichtungen sollen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

a. Das Eisenbahnwesen unterliegt der Reichsgesetzgebung nach Art. 4 Nr. 8 und den näheren Vorschriften in Abschn. VII. R.-V.

Bis zum Erlaß eines Reichs-Eisenbahngesetzes kommen die Landesgesetze in Betracht; für Preußen vergl. G. über die Eisenbahn-Unternehmungen v. 3. Novbr. 1838 § 36, G. über das Postwesen v. 5. Juni 1852 § 9, G. v. 21. Mai 1860 §§ 1 und 5.

b. Das Verhältniß der Post zu den Staats-Eisenbahnen, und namentlich der Transport von Postsendungen durch dieselben ist gleichmäßig geordnet durch Regl. v. 1. Januar 1868.

c. Die Anwendung des § 4 auf Bayern und Württemberg ist ausgeschlossen mit Rücksicht auf Art. 52 R.-V.

§ 5. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

a. Unter dem Ausdruck „Landesgesetze" „ist nach dem Sprachgebrauch der Reichsgesetzgebung das gesammte Landesrecht der einzelnen Bundesstaaten zu verstehen. Für Preußen vergl. Verf.-Urkunde v. 31. Januar 1850 Art. 33, Allg. Landrecht II. 15 § 204, Criminalordn. § 305, V. v. 3. Januar 1849 § 7, Strafprozeßordn. f. d. neuen Landestheile v. 25. Juni 1867 §§ 8. 92. 104, Allg. Gerichtsordn. I. 10. §. 91, Konkursordn. § 149. Unbefugte Eröffnung von Briefen wird nach Str.-G.-B. § 260, gesetzwidrige Eröffnung und Unterdrückung von der Post anvertrauten Briefen durch Postbeamte nach §§ 354 u. 358 das. bestraft.

b. Vgl. Regl. § 32 V. VII. 41, III.

Abschnitt II.

Garantie.

§ 6. Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung

1) der Briefe mit Werthangabe,

2) der Packete mit oder ohne Werthangabe;

II. für den Verlust der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle

eines Verlustes oder einer Beschädigung noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

a. Die Vorschriften des H.-G.-B. über das Frachtgeschäft, Art. 390 ff., insbesondere über die Haftpflicht des Frachtführers das. Art. 395 ff., finden auf die Beförderung von Gütern durch die Post nur insoweit Anwendung, als nicht durch das Postgesetz und das Postreglement ein Anderes bestimmt ist. Vergl. Art. 421 H.-G.-B.

b. Der Ersatzanspruch steht dem Absender zu, weil dieser durch die Einlieferung der Sendung einen Vertrag mit der Postverwaltung eingeht (§ 50). Der Absender kann den Anspruch jedoch an den Adressaten abtreten.

c. Da die Ersatzverbindlichkeit der Post durch die reglementsmäßig erfolgte Einlieferung bedingt ist, so hat der Absender alle Nachtheile selbst zu vertreten, welche erweislich aus der reglementswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung der Sendung (Regl. § 24 III.) oder sonstigen reglementswidrigen Beschaffenheit derselben (z. B. Regl. § 12. 13) hervorgegangen sind.

d. Wegen der Höhe der Ersatzleistung vgl. § 8. 9. 12. Für mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn leistet die Post keinen Ersatz.

e. Die Garantie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge ist ebenfalls dadurch bedingt, daß die Postanweisung reglementsmäßig (Regl. § 18), z. B. gegen Ertheilung eines Einlieferungsscheines eingeliefert ist. Regl. § 28.

§ 7. Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt

und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

a. Die Ersatzleistung für Beschädigungen des Inhalts ohne äußerliche Verletzung und ohne Gewichtsverminderung der Sendungen (z. B. durch Eindringen von Flüssigkeiten) wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

b. Diese Vermuthung (Satz 2) kann nur durch vollständigen vom Absender zu erbringenden Beweis des Gegentheils beseitigt werden.

§ 8. Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

a. Die Werthangabe muß reglementsmäßig bewirkt sein, Regl. § 8.

b. Vergl. H.-G.-B. Art. 396, Str.-G.-B. § 263. 267. 268.

§ 9. Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

Bei Verlust bz. Beschädigung eines Theils der Sendung wird der wirkliche Schaden bis zum Betrage von 1 Thlr. pro Pfund der ganzen Sendung ersetzt.

§ 10. Für eine rekommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung (§ 6 II.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

a. Diese Ersatzleistung tritt nur bei völligem Verlust der Sendung ein. Für theilweisen Verlust nnd für Beschädigung, sowie für Schaden durch verzögerte Beförderung oder Bestellung wird bei diesen Sendungen kein Ersatz geleistet, vergl. § 6 u. 12; für Beschädigung 2c. recomm. Packete ohne Werthangabe (Regl. § 17 I.) wird jedoch wie für Packete (§ 9) gehaftet.

b. Wegen Beförderung durch Estafette vergl. Regl. § 44.

§ 11. Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§ 8 und 9, und
2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

a. Zu 1) Regl. § 52—54.

b. Zu 2) vergl. R.-G. v. 7. Juni 1871 betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Die Ersatzpflicht der Post ist erheblich beschränkter.

c. Ueber die Extrapostbeförderung vergl. Regl. § 58 ff.

§ 12. Eine weitere, als die in den §§ 8, 9, 10 und 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Für Briefe mit Postvorschüssen (Regl. § 20) leistet die Post keine Garantie, für undeklarirte Packete mit Postvorschüssen haftet sie lediglich nach § 9. — Bei Postmandaten (Regl. § 21) wird für Beförderung der Postmandatbriefe wie für recommandirte Briefe, für die eingezogenen Beträge wie für die Einzahlungen auf Postanweisungen gehaftet.

§ 13. Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

Vgl. Portofreiheitsgesetz § 7.

§ 14. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§ 13) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

a. Die Kürze dieser Verjährungsfrist ist bei dem Umfang des Postverkehrs und um Verdunkelungen des Sachverhalts abzuschneiden

gerechtfertigt. Nach H.-G.-B. Art. 408 verjährt der Ersatzanspruch an den Frachtführer nach einem Jahr.

b. Reklamationen bz. Klagen gegen eine nicht zuständige Postbehörde unterbrechen die Verjährung nicht.

§ 15. In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1 jeder andern Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

Macht die Post von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so wird ihre Haftpflicht auch während des Krieges nur durch die § 6 a—c angegebenen Umstände ausgeschlossen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

Außer den im Abschn. III. aufgeführten besonderen Vorrechten hat die Post vermöge ihrer Stellung als einheitliche Staatsverkehrsanstalt (R.-V. Art. 48) Anspruch auf die allgemeinen Vorrechte, welche den Staatsbehörden der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Landesgesetze zustehen.

§ 16. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estaffetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung des Chausseegeldes und anderer Kommunikationsabgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung

von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privat-Personen statt.

Extraposten haben auf die Befreiung aus § 16 keinen Anspruch. — Die Befreiung der in Abs. 1 S. 2 bezeichneten Privat-Personenfuhrwerken ist neu eingeführt, um die Benutzung solcher Fuhrwerke zu Postzwecken und dadurch die Vermehrung der Verbindungen zu erleichtern. St. B.

§ 17. In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§ 18. Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Die in §§ 18. 19 u. 23 mit Strafe bedrohten Uebertretungen gehören zur Competenz der Gerichts-, bz. Polizeibehörden und sind von denselben bis zum Erlasse der Reichsstrafprozeßordn. nach Maßgabe der Landesgesetze zu erfolgen. Die Vorschriften im Abschn. V. d. G. finden darauf keine Anwendung.

§ 19. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist

eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§ 20. Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§ 21. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§ 22. Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den Behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§ 23. Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§ 24. Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§ 25. Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den

Post-Anstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

a. Vgl. Posttax-G. § 6. 7, Rgl. § 52.

b. Die Berechtigung der Postanstalten zur Beitreibung von Postgefällen ohne vorgängigen gerichtlichen Executionstitel ist auf Auslagen, wie z. B. Postvorschußbeträge, Steuern, Zeitungsabonnementsgelder, nicht auszudehnen.

c. Die administrative Beitreibung wird in Preußen entweder durch besonders dazu vereidigte Postunterbeamte oder durch Organe anderer Verwaltungsbehörden bewirkt.

§ 26. Die Beiträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

Vgl. Regl. § 41 IV. VI—VIII.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

Die Strafbestimmungen des Nordd. Post.-G. gegen unbefugte gewerbmäßige Beförderung von Personen (§ 27 Nr. 1, § 28. 29) und gegen Versendung reglementswidriger Kreuz- oder Streifbandsendungen (§ 30 Nr. 2) sind in das gegenwärtige G. nicht aufgenommen, weil die Beschränkung der Personenbeförderung gänzlich weggefallen ist (Anm. zu Abschn. I.) und die meist auf Unkenntniß beruhende Uebertretung der Vorschriften über Versendung unter Band eine criminelle Bestrafung nicht unbedingt erfordert. Reglementswidrige Sendungen unter Band werden daher jetzt, soweit sie das Maximalbriefgewicht (250 Gramm) nicht übersteigen, lediglich als unzureichend frankirte Briefe angesehen. Tarifbest. § II., Regl. § 27; bei höherem Gewicht werden sie zurückgegeben bz. als unbestellbar behandelt, Regl. § 15 XVII. Die Bestimmungen des Nordd. Post-G. über Zusammentreffen, Versuch und Theilnahme (§ 36), sowie wegen Verjährung (§ 37) der Post- und Portodefraudationen sind mit Rücksicht auf die zur Anwendung kommenden allgemeinen Vorschriften des Str.-G.-B. in das gegenwärtige G. nicht aufgenommen. Post- und Porto-Uebertretungen verjähren daher jetzt allgemein in drei Jahren, nach § 7 des Einführ.-G. zum Str.-G.-B.

27. Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1) Wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte.

2) Wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung

bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird.

3) Wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.

4) Wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2 und 3 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

a. Vgl. §§ 30. 31.

b. Zu 1): Der Beförderer der nach Nordd. Postg. § 27 Nr. 2 mit Geldstrafe von 5—50 Thlr. bestraft wurde, ist jetzt dem Versender gleichgestellt.

c. Zu 2): Diese Strafbestimmung trifft auch die unbefugte Anwendung einer Bezeichnung, welche eine Porto-Ermäßigung zur Folge hat.

d. Zu 3): Str.-G.-B. § 263. — Außerdem wird der wissentliche Gebrauch falscher oder gefälschter Postwerthzeichen, sowie die Anfertigung unechter und die Fälschung echter Postwerthzeichen nach Str.-G.-B. § 275 bestraft.

e. Zu 4): andere Sachen; auch solche, die nicht dem Postzwange unterliegen. — Abweichend von den übrigen Fällen des § 27, ist es bei der Zuwiderhandlung zu 4 nothwendig, daß die strafbare Absicht, die Postgefälle zu umgehen, festgestellt werde.

f. Zum Schlußabs. vgl. Regl. § 25.

§ 28. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§ 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in dem §. 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§ 34, 35) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

a. Vgl. Str.=G.=B. § 245.

b. Wegen welcher der im § 27 vorgesehenen Uebertretungen die Vorbestrafung erfolgt ist, bz. ob letztere vor oder nach Geltung dieses G. eingetreten ist, kommt für die Frage, ob Rückfall vorliegt, nicht in Betracht. — Vorbestrafungen aus Strafbestimmungen, welche in dies G. nicht aufgenommen sind, wie z. B. wegen Versendung reglementswidriger Kreuz= oder Streifbandsendungen (Nordd. Post=G. § 30 Nr. 2) ziehen eine Rückfallsstrafe nicht nach sich.

c. Der erste Rückfall ist mit dem achtfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch nicht unter zwei Thalern, der fernere Rückfall mit dem sechzehnfachen Portobetrage, jedoch nicht unter vier Thalern zu bestrafen.

d. Nach Nordd. Post.=G. §§ 29. 31 wurde die Straferhöhung wegen Rückfalls erst durch Ablauf von fünf Jahren seit der Vorbestrafung ausgeschlossen.

§ 29. Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler bestraft.

a. Vgl. § 30 und Regl. § 48.

b. Die Absicht, der Postkasse das Personengeld zu entziehen, muß bei dieser Uebertretung festgestellt werden. Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein.

§ 30. Außer der Strafe muß in den Fällen des § 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre und in dem Falle des § 29 das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Fall des § 27 unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

Es kommt hierbei nicht in Betracht, ob die Gegenstände wirklich befördert worden sind oder nicht.

§ 31. Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

Str.=G.=B. §§ 18. 19. 28. 29. 78. — Die Geldstrafe wird immer in Haft, nie in Gefängniß umgewandelt. Die Dauer der Haft ist auf sechs Wochen beschränkt, auch wenn sonst nach §§ 29. 78 Str.=G.=B. Freiheitsstrafe von längerer Dauer einzutreten hätte.

§ 32. Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

Wegen der Kosten vgl. § 45.

§ 33. Die in den §§ 27 bis 29 bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

Dies ist auch bei gerichtlich festgesetzten oder beigetriebenen Geldstrafen der Fall.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

Um dem Angeschuldigten die Möglichkeit zu gewähren, die Sache einfach durch Zahlung der verwirkten Geldstrafe zu erledigen, ist nach dem Vorbilde des früheren Post.-G. f. d. Königr. Sachsen (cf. S. 5) eine Straffestsetzung mittelst Verfügung eingeführt, wobei es der Vernehmung des Angeschuldigten und der Abfassung eines förmlichen Strafbescheides nicht bedarf. — Eine weitere Abweichung vom Nordd. Post.-G. Abschn. V. besteht darin, daß der Recurs gegen den Strafbescheid nach § 47 das. an die oberste Postbehörde des Nordd. Bundes zu richten war, während dies Rechtsmittel nach § 42 dieses G. an die der Ober-Post-Direction &c. vorgesetzte Behörde, also in Bayern und Württemberg nicht an das General-Postamt des Deutschen Reichs, zu richten ist.

§ 34. Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde mittelst besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§ 35 bis 46.

a. Diese Bestimmung findet auf sämmtliche Post- und Porto-Defraudationen, auch auf die in § 27 Nr. 4 und § 29 vorgesehenen

Anwendung; doch wird in diesen beiden Fällen von der Straffestsetzung mittelst Verfügung nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn die strafbare Absicht des Angeschuldigten (cf. Anm. e zu § 27 u. Anm. b zu § 29) außer Zweifel ist.

b. In der Verfügung ist außer der verwirkten Geldstrafe auch der Betrag der defraudirten Postgefälle (§ 30) einzufordern.

§ 35. Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen ꝛc. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

a. Für das Strafverfahren im Verwaltungswege ist Mündlichkeit, mit Ausnahme des § 36, und Oeffentlichkeit nicht vorgeschrieben.

b. Die Untersuchung wird von derjenigen Postanstalt geführt, in deren Bezirk die Uebertretung verübt ist.

c. Die Verweisung zum gerichtlichen Verfahren ist erforderlich, wenn es zur Ermittelung des Thäters oder zur Feststellung des Thatbestandes eidlicher Zeugenvernehmungen oder anderer nur im gerichtlichen Verfahren zuläſſiger Beweisaufnahmen bedarf.

d. Tritt auf Veranlassung der Postbehörde oder des Angeschuldigten das gerichtliche Strafverfahren ein, so sind für dasselbe bis zum Erlasse der Reichsstrafprozeßordn. die Landesgesetze maßgebend. In Preußen

ist die Postbehörde berechtigt, im gerichtlichen Strafverfahren in gewissen Fällen die Anklage selbständig zu erheben, oder sich der von der Staats- bz. Polizei-Anwaltschaft erhobenen Anklage anzuschließen. G. v. 3. Mai 1852 Art. 138 ff.

§ 36. Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§ 37. Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§ 38. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

Die Postbehörden sind, wenn ihnen die Landesgesetze nicht ausdrücklich die Befugniß beilegen, nicht berechtigt, Zeugen eidlich oder an Eidesstatt zu vernehmen, bz. die Gerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen bei der Untersuchung im Verwaltungswege zu requiriren. Anm. c. zu § 35.

§ 39. In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von funfzig Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§ 40. Findet die Ober-Postdirektion ꝛc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

§ 41. Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte

sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§ 42), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

a. Der Abfassung des Strafbescheides braucht eine mündliche Verhandlung nicht voranzugehen.

b. Wegen des Rückfalles vgl. § 28.

§ 42. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die der Ober-Postdirektion ꝛc. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

Die der Ober-Postdirection ꝛc. vorgesetzte Behörde ist in dem vormals Nordd. Postgebiet und Südhessen, sowie in Baden und Elsaß-Lothringen das Kaiserliche General-Postamt (R.-V. Art. 48 Anm. c). in Bayern die Postabtheilung der Königl. Generaldirection der Verkehrsanstalten, in Württemberg das Königl. Ministerium des Aeußern,

§ 43. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde ein-

gesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

Vgl. Anm. zu § 42.

§ 44. Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

Vgl. Anm. zu § 42.

§ 45. Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren 2c., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

Vgl. § 32.

§ 46. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

a Statt der früheren Vorschrift des Nordd. Post-G. § 53, wonach der Verurtheilte sich vor der bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe nur durch Erlegung der vollen Geldstrafe befreien konnte, gilt jetzt auch für Post- und Portodefraudationsstrafen die Bestimmung des Str.-G.-B. § 28 Abs. 4: der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

b. Die Bestimmung des Nordd. Post-G. § 52, wonach zur Beitreibung der Geldstrafen wegen Post- und Portodefraudationen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Inländer war, kein Grundstück subhastirt werden durfte, ist in das gegenwärtige G. nicht aufgenommen, weil es unrichtig erschien, die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe von dem Willen des Verurtheilten abhängen zu lassen. St. B. 688 f.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 47. Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

a. Ueber die Bestellung der Postsendungen vgl. Regl. § 33—39.

b. Ein Beamter, der wissentlich eine falsche amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt, wird wegen Meineides bestraft. Str.-G.-B. § 154. 155 Nr. 3.

§ 48. Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des

Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

a. Vgl. Regl. § 37.

b. Bei Abholung von poste restante-Sendungen ist die Postanstalt verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, der sich zur Empfangnahme meldet. Regl. § 34. III.

§ 49. Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebensowenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt.

a. Liegt eine Abholungserklärung vor (§ 48), so wird der Ablieferungsschein dem Abholer verabfolgt. Regl. § 37 V.

b. In den übrigen Fällen muß der Ablieferungsschein dem Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten (Regl. § 35 I.) bestellt werden. Bei Postsendungen an Militärpersonen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten ꝛc. erfolgt die Bestellung, auch der Ablieferungsscheine, auf Grund der mit den Militärbehörden oder den Anstaltsvorstehern getroffenen Abkommen an die von den Militärbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen (Regl. § 35 VII.).

c. Ueber die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe vgl. Regl. 33 I. 35 III.

§ 50. Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffent-

lichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrags zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1) die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2) das Maximalgewicht der Briefe und Packete;
3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4) die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5) die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6) die Gebühren für Postanweisungen, Vorschuß-Sendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;
7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expreßsendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafetten-Beförderung;

8) die Bedingungen über die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;

9) die näheren Anordnungen über Kontirung und Kreditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;

10) Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben.

Die unter Ziffer 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes.

Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen.

Vom Nordd. Post.-G. § 57 weicht dieser Paragraph in vier Punkten ab:

1) Die Vorschriften über den Inhalt des Regl. sind durch Aufnahme verschiedener Gegenstände ergänzt bz. verändert.

2) Die Festsetzung der Gebühren für die Landbriefbestellung (Nordd. Post.-G. § 57 Nr. 3) ist in Folge der Aufhebung des Landbriefbestellgeldes gestrichen. Vgl. Posttax-G. § 8, R.-V. Art. 48 Anm. d.

3) Die Anordnungen des Regl. zu Punkt 2, 4 u. 6. unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes. Hierdurch wird Bayern und Württemberg die Mitwirkung bei Erlaß derjenigen Anordnungen, welche nicht technischer oder lokaler Natur sind, gewahrt.

4) Das Regl. gilt in Bayern und Württemberg nur für den Wechselverkehr dieser Staaten unter sich und mit dem übrigen deutschen Reiche. Vgl. R.-V. Art. 52.

§ 51. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den

mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

Vgl. Posttax-G. § 11 Anm. a.

§ 52. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. October 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

IV. Gesetz
über
das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs.
Vom 28. October 1871.

R.G.Bl. 358–362.
Ausgegeben zu Berlin den 1. November 1871.
Gesetzeskraft mit dem 1. Januar 1872.
In Elsaß-Lothringen eingeführt durch G. v. 4. Novbr. 1871.
(G.-Bl. f. Elsaß-Lothringen 348.)

a. Von Nordd. Posttax.-G. v. 4. Novbr. 1867 weicht das gegenwärtige G. darin ab, daß 1. das einfache Briefgewicht mit Rücksicht auf das am 1. Januar 1872 in Kraft tretende neue Gewichtsystem auf 15 Gramm normirt; 2. das Landbriefbestellgeld aufgehoben; 3. der

Mindestbetrag der Zeitungsprovision, in Uebereinstimmung mit dem für den Wechselverkehr mit Süddeutschland bereits bestehenden Tarif, auf 4 Sgr. festgesetzt ist.

b. Neben diesem G. sind die auf Grund des Post-G. § 50 als Anhang des Postreglements erlassenen Tarifbestimmungen u. Regl. § 43 zu beachten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Porto für Briefe.

§ 1. Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen

bis zum Gewichte von 15 Grammen einschl. 1 Sgr.,
bei größerem Gewichte . . . . 2 „

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Kuvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

a. In den Gebieten mit Guldenwährung beträgt das Porto für den einfachen frankirten Brief 3 Kreuzer. § 4 Abs. 2.

b. Auf Stadtbriefe, für welche nach Post-G. § 50 Nr. 7 die Gebühr reglementarisch zu bestimmen ist, findet § 1 keine Anwendung.

c. Das Gewicht von 15 Gr. bildet auch in den meisten Postverträgen mit dem Ausland die Maximalgrenze für einfache Briefe.

d. Mit dem Zuschlagporto werden nicht belegt Briefe im inneren Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des inneren Verkehrs in Bayern, bz. Württemberg, welche von öffentlichen Behörden, Beamten und Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" versehen,

b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Besitzt Absender kein Dienstsiegel, so ist „die Ermangelung eines Dienstsiegels" auf der Adresse mit Unterschrift des Namens nnd Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen. Diese Vermerke sind oben links in der Ecke auf der Adreßseite anzubringen. Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt. Verf. des G.-P.Amts vom 28. Novbr. 1871, P.-A.-Bl. 537.

Packetporto.

§ 2. Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des andern Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des andern Quadrats maßgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Das Packetporto beträgt:

	pro Pfund:
bis 5 Meilen	2 Pfg.,
über 5 bis 10 Meilen	4 „

							pro Pfund:	
über	10	bis	15	Meilen			6	Pfg.,
=	15	=	20	=			8	=
=	20	=	25	=			10	=
=	25	=	30	=	1	Sgr.	—	=
=	30	=	40	=	1	=	2	=
=	40	=	50	=	1	=	4	=
=	50	=	60	=	1	=	6	=
=	60	=	70	=	1	=	8	=
=	70	=	80	=	1	=	10	=
=	80	=	90	=	2	=	—	=
=	90	=	100	=	2	=	2	=
=	100	=	120	=	2	=	4	=
=	120	=	140	=	2	=	6	=
=	140	=	160	=	2	=	8	=
=	160	=	180	=	2	=	10	=
=	180	Meilen			3	=	—	=

Ueberschießende Gewichttheile unter einem Pfund werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5 bis 15 Meilen 3 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 4 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 5 Sgr., und über 50 Meilen auf alle Entfernungen 6 Sgr. erhoben.

Für die etwaige Begleitadresse kommt besonderes Porto nicht in Ansatz.

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

a. Die Gebühren für Bestellung, Nachsendung und Rücksendung

von Packeten werden regelementarisch bestimmt. Vgl. Tarifbest. § XIV. XV.

b. Die geographische Meile ist als Entfernungsmaß für das Packetporto beibehalten, weil die Umrechnung der Taxquadrate in Metermeilen unverhältnißmäßige Arbeit verursachen würde. St. B. 556.

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

§ 3. Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto, und zwar:

1) für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf die nach § 2 ermittelten Entfernungen:

	bis 5 Meilen	1½ Sgr.
über	5 bis 15 "	2 "
"	15 " 25 "	3 "
"	25 " 50 "	4 "
"	50 Meilen	5 "

2) für Packete und die etwa dazu gehörige Begleitadresse:

der nach § 2 sich ergebende Betrag;

und

b) Versicherungsgebühr.

Dieselbe beträgt auf die nach § 2 ermittelten Entfernungen und nach Maßgabe des angegebenen Werths:

	bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.	bei größeren Summen für je 100 Thlr.
bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen	1 "	2 "	2 "
" 50 Meilen	2 "	3 "	3 "

Uebersteigt die angegebene Summe den Betrag von

1000 Thalern, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Versicherungs-Gebührensätze erhoben.

Wenn mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Versicherungsgebühr selbstständig berechnet.

Die Gebühren für Bestellung, Nachsendung und Rücksendung für Sendungen mit Werthangabe werden reglementarisch bestimmt, vgl. Tarifbest. § XIV. XV. Ebenso werden die Gebühren für recommandirte Sendungen, Postanweisungen, Depeschenanweisungen, Postvorschüsse und Postmandate reglementarisch bestimmt, Tarifbest. § IV. bis VIII.

Abrundung und Umrechnung.

§ 4. Die bei der Berechnung des Portos sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorstehenden Tarifsätzen zum Grunde liegt, sind die aus obigem Tarif sich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hier Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage. Dem Portosatze von 1 Sgr. wird bei einfachen frankirten Briefen in den Gebieten mit Guldenwährung der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergestellt.

Kuvertiren an die Postanstalten.

§ 5. Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen kuvertirt, so kommt für jede im Kuvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

Termin der Zahlung.

§ 6. Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist; es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

Für Stundung des Portos wird eine Porto-Conto-Gebühr erhoben. Tarifbest. § XVI.

Nachforderung von Porto.

§ 7. Nachforderung an zu wenig bezahltem Porto ist der Correspondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

Vgl. Regl. § 42. Post-G. § 25.

Abschaffung von Nebengebühren.

§ 8. Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe, Korrespondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, kommen nicht zur Erhebung.

a. Die Gebühr für Bestellung von Postsendungen aus dem Orte der Postanstalt nach dem Landbestellbezirke wird reglementarisch

bestimmt. — Die Abschaffung des Landbriefbestellgeldes bezieht sich nur auf die von weiterher gekommenen Postsendnngen der im § 8 bezeichneten Art. Die Gebühr für Bestellung anderer Postsendungen wird reglementarisch bestimmt.

b. Wegen der Nebengebühr für Einsammlung von Postsendungen durch die Landbriefträger vgl. Regl. § 25 III., Tarifbest. § XVII.

Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten.

§ 9. Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereitzuhalten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Franko-Couverts und von gestempelten Streifbändern, Postanweisungen und Korrespondenzkarten sich zu befassen, für welche, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung eingehoben werden kann.

a. Ueber den Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten vgl. Tarifbest. § XVIII. XIX.

b. Der Antrag, Postwerthzeichen auch durch Privatpersonen gegen Rabatt bis zu 2% verkaufen zu lassen, wurde vom Reichstag abgelehnt. St. B. 697 ff.

Provision für Zeitungen.

§ 10. Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Procent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Procent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

Mindestens ist jedoch für jede abonnirte Zeitung jährlich der Betrag von 4 Sgr. zu entrichten.

a. Vgl. Postvertrag mit Bayern, Württemberg und Baden vom 23. Novbr. 1867 (B.-G.-Bl. v. 1868 S. 41 ff.) Art. 28.

b. Post-G. § 3.

c. Wegen Beförderung extraordinärer Zeitungsbeilagen vgl. Regl. § 15 und Tarifbest. § II.

d. Die Gebühren für die Ueberweisung und für Bestellung von Zeitungen sind reglementarisch festgestellt. Tarifbest. § XI. u. XII.

Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.

§ 11. Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

a. Bis die Vertragsverhältnisse mit dem Auslande vom Reiche gemäß R.-V. 11. 50 (vgl. Anm. c das.) 52 geregelt sind, kommen die von den einzelnen Bundesstaaten bz. dem Nordd. Bunde geschlossenen Postverträge zur Anwendung. Die wichtigsten in Geltung befindlichen Postverträge des Nordd. Bundes sind: mit Belgien v. 29. Mai 1868 (B.-G.-Bl. 343 ff.), Dänemark, v. 7./9. April 1868 (das. 157), England, v. 25. April 1870 (das. 595 ff.), Italien, v. 10. Novbr. 1868 (B.-G.-Bl. v. 1869 S. 55 ff.), Luxemburg, v. 23. Novbr. 1867 (B.-G.-Bl. v. 1868 S. 101 ff), den Niederlanden, v 1. Sept. 1868 (B.-G.-Bl. v. 1870 S. 547 ff.), Norwegen, v. 17. Febr. 1868 (B.-G.-Bl. 117), Oesterreich, v. 23. Novbr. 1867 (B.-G.Bl. v. 1868 S. 69) u. v. 30. Novbr. 1867 (das. 97 ff.) Schweden, v. 23/24. Febr. 1869 (B.-G.-Bl. 73 ff.), der Schweiz, v. 11. April 1868 (das. 481 ff.) und den Vereinigten Staaten v. Amerika, v. 21. Octbr. 1867 (B.-G.-Bl. v. 1868 S. 26 ff.) nebst Additionalvertretung v. 7./23. April 1870 (B.-G.-Bl. 594 ff.) und v. 14. Mai u. 31. März 1871 (R.-G.-Bl. 245 f.).

b. Sämmtliche auf den Postverkehr mit dem Auslande bezügliche Tarifbestimmungen sind in den amtlichen Ausgaben des Briefporto-Tarifs für das Ausland und des Fahrpost-Taxifs für das Auland (Berlin b. Decker) zusammengestellt.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

§ 12. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

Innerer Postverkehr in Bayern und Württemberg.

§ 13. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung auf den innern Postverkehr in Bayern und Württemberg.

Vgl. R.-V. Art. 52 und Anm. b. zum Eingange dieses G.

Anfangstermin.

§ 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. October 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

V. Gesetz

betreffend

die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes.

Vom 5. Juni 1869.

B.-G.-Bl. 141–143.
Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1871.
Gesetzeskraft im Nordd. Bunde und in Südhessen: 1. Januar 1870.

a. In Baden tritt das G. mit dem 1. Januar 1872 in Kraft, nach Art. 80 II. Nr. 4 der zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung (B.-G.-Bl. v. 1870, S. 647) u. Einf.-G. zur R.-V. v. 16. April 1871 § 2 (B.-G.-Bl. 63).

b. Die Ausdehnung d. G. auf Bayern und Württemberg ist der Reichsgesetzgebung vorbehalten. R.-V. Art. 52. In Elsaß-Lothringen ist das G. bisher ebenfalls noch nicht eingeführt.

c. Innerhalb seines Geltungsgebietes ist das G. nach Einf.G. zur R.-V. v. 16. April 1871 § 2 (B.-G.-Bl. 63) als Reichsgesetz anzusehen. Wo in demselben von dem Nordd. Bunde, dessen Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, verfassungsmäßigen Organen, Beamten ꝛc. die Rede ist, sind das deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

d. Nach Nordd. B.-V. Art. 48 erstreckte sich die Gesetzgebung des Bundes in Postangelegenheiten nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den bis dahin in der preuß. Postverwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen war. Da das Portofreiheitswesen in Preußen fast ausschließlich Sache der Verwaltung gewesen war, so wurde durch die gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes die in Art. 48 ausgesprochene Beschränkung überschritten. Der Erlaß eines Gesetzes wurde jedoch nothwendig, weil ein Theil der aufzuhebenden Portofreiheiten auf Privatrechtstiteln beruhte. St. B. 880.

e. Zur Ausführung des G. hat das G.-P.-Amt die Verf. v. 15. Decbr. 1869 u. das Regulativ über die Portofreiheiten erlassen. Als Anhang dazu sind Bestimmungen publicirt: a. über die Portofreiheiten im Verkehr mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg und b. über diejenigen Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Conventionen (§ 12 d. G.) beruhen. P.-A.-Bl. v. 1869 No. 79, P.-D.-Instr. III. Abth. 2. Anl. 2. — Die bisher im Nordd. Postgebiete bestandenen Portofreiheits-Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1872 ab sowohl im innern Verkehr Badens als auch im Verkehr Badens mit dem übrigen Reichspostgebiet in Anwendung. Verf. d. G.-P.-Amts v. 27. Decbr. 1871, P.-A.-Bl. 605.

f. Die zur Ausführung des G. ergangenen Vorschriften preußischer Staatsbehörden sind in dem vom Regierungsrath Beutner herausgegebenen Commentar zum Portofr.-G. (Potsdam 1870) zusammengestellt.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König v. Preußen 2c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

a. Nach Art. 1 der Grundsätze über Portofreiheiten vom 1. Januar 1868 (P.-A.-Bl. Nr. 3 Anl.) hatte allen Mitgliedern der nordd. Regentenhäuser unbedingte Portofreiheit innerhalb Norddeutschlands zugestanden. Diese Portofreiheit wurde auf die regierenden Fürsten der norddeutschen Bundesstaaten (jetzt der Staaten des deutschen Reichspostgebiets) und auf Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten beschränkt. Die Portofreiheiten der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern, der früheren Regentenhäuser von Hannover, Kurhessen und Nassau, sowie des Fürstl. Hauses Taxis sind, soweit sie nicht auf Verträgen mit dem Auslande (§ 12) beruhen, aufgehoben.

b. Die in § 1 aufrecht erhaltene Portofreiheit bezieht sich auf

persönliche und Vermögensangelegenheiten der genannten fürstlichen Personen; sie kommt daher auch den Sendungen von und an Behörden und Dienststellen zu, welchen die Verwaltung dieser Angelegenheiten obliegt. Regulativ Art. 1.

c. Vgl. § 12 und Anm. c das.

§ 2. In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militär- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

a. Als reine Bundes(Reichs-)dienst-Angelegenheiten sind nicht zu betrachten 1. Sendungen, welche sich auf den gewerblichen, Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen; 2. Sendungen, welche ein Privat-Interesse betreffen, sofern dieselben nicht lediglich durch den Instanzenzug der zuständigen Dienststellen veranlaßt werden. Regul. Art. 3 u. 4.

b. Hinsichtlich der äußeren Beschaffenheit ist erforderlich, daß die Sendungen: a. mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen, b. auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk versehen sind. Statt des Erfordernisses zu a. ist „die Ermangelung eines Dienstsiegels" vom Absender auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerk mit Unterschrift des Namens und Amtscharakters zu bescheinigen. Regul. Art. 2.

c. Wegen des Gewichts der Sendungen vgl. Regul. Art. 2.

d. Die Sendungen in Bundesrathssachen und in Militär- und Marine-Angelegenheiten sind ebenfalls nur insoweit portofrei,

als sie reine Reichsdienst-Angelegenheiten betreffen; es ist aber nicht erforderlich, daß diese Sendungen, wie die in Abs. 1 gedachten, von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind. Regul. Art. 6 u. 7. Insbesondere sind in Militär- und Marinesachen unter der bezeichneten Voraussetzung auch Sendungen von oder an Staatsbehörden, sowie von oder an Communalbehörden portofrei. — Nähere Bestimmungen über portofreie Sendungen in Militär- und Marinesachen trifft Regul. Art. 8.

e. Vgl. § 3 u. Anm. b. u. c. das.

§ 3. **Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die vorstehenden Bestimmungen (§ 2) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.**

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

a. Fahrpostsendungen nach Hohenzollern waren nach den Postverträgen v. 23. Novbr. 1867 mit Bayern, Württemberg u. Baden, bz. mit Oesterreich (B.-G.-Bl. v. 1868 S. 44 ff. u. 69 ff.) nicht als interne nordd. Sendungen anzusehen; ihre Portofreiheit bestimmte sich nach Art. 47 der gedachten Verträge. Nachdem Baden zum Reichspostgebiet hinzugetreten ist und das Portofr.-G. in Baden Geltung erlangt hat, sind die Einschränkungen der Portofreiheit von Fahrpostsendungen zwischen Hohenzollern und dem übrigen Reichspostgebiete v. 1. Januar 1872 ab weggefallen. Verf. d. G.-P.-Amts v. 27. Decbr. 1871, P.-A.-Bl. 605.

b. Stadtpostsendungen sind nicht postzwangspflichtig, die Post hat daher auch keine Verpflichtung, dieselben, falls sie ihr übergeben werden, unentgeltlich zu bestellen. Vergl. Posttax-G. § 1 Anm. a.

c. Welche Gebühren auch für die nach § 2—5 portofreien Sendungen zu entrichten sind, bestimmt Regul. Art. 13.

§ 4. Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.

a. Die vom Reichstage abgehenden Sendungen müssen als „Reichstags-Angelegenheit" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstages verschlossen sein. Regul. Art. 6.

b. Der Antrag, die den Reichstags-Mitgliedern während der Dauer der Sitzungen bisher zugestandene Portofreiheit aufrecht zu erhalten, wurde vom Reichstag abgelehnt. Sten. B. 890.

§ 5. Die Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundespräsidium bleibt es vorbehalten, diese Porto-Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

a. Hiernach bleiben einstweilen bestehen:

I. In Friedenszeiten:

a. Folgende Porto-Vergünstigungen für Soldaten bis zum Feldwebel einschl. und das entsprechende Personal der Kaiserl. Marine:

1) gewöhnliche Briefe an Soldaten ꝛc. sind portofrei, insofern diese Briefe als „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" bezeichnet sind und das Gewicht von 60 Gramm nicht übersteigen;

2) Für Postanweisungen an Soldaten ꝛc. über Beträge bis 5 Thlr. einschl. beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr. bz. 3 Kr.;

3) Für Packete ohne Werthangabe an Soldaten ꝛc. bis zum Gewicht von 6 Pfund einschl. beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung 2 Sgr. oder 7 Kr.

Die näheren Vorschriften hierüber sind in § 28 der Zusammenstellung der Bestimmungen über den Posttarif (Postdienst-Instr. III. Abth. I.) enthalten.

b. Die Portovergünstigungen für Briefe an Personen der Schiffsbesatzungen solcher deutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des deutschen Reichs befinden, P.-D.-Instr. III. I. § 29.

II. In Kriegszeiten.

Die Portofreiheiten und Portovergünstigungen in Militärdienstsachen sowie in Privatangelegenheiten der Militärpersonen und Militär-

beamten, nach Maßgabe der vor Erlaß des G. üblich gewesenen Bewilligungen.

b. Die Aufhebung oder Einschränkung dieser Portovergünstigungen kann im Verwaltungswege geschehen. Eine Ausdehnung derselben über das bei Erlaß des G. bestehende Maß würde nur im Wege des Gesetzes erfolgen können. § 10.

c. Wegen Mißbrauchs der Portofreiheit oder Portovergünstigung vgl. Post.-G. § 27 Nr. 2 u. Anm. das.

§ 6. Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

a. Aufgehoben sind nach Abs. 1 insbesondere die Portofreiheiten in Staatsdienstsachen und in Justiz-Parteisachen, die Portofreiheiten staatlicher und anderer öffentlicher Korporationen und Institute, der Kirchen, Schulen, Gemeinden, milden Stiftungen, Privatgesellschaften, Privatanstalten und die persönlichen Portofreiheiten.

b. Entschädigung für aufgehobene oder eingeschränkte Portofreiheiten wird nur dann geleistet, wenn der Berechtigte nachweist, daß der Portobefreiung ein lästiger Privatrechtstitel zu Grunde liegt, und wenn in diesem Falle nach den Landesgesetzen (z. B. nach Preuß. Allg. Landr. Einl. § 70) eine Entschädigung gewährt werden muß. Ohne Entschädigung sind danach weggefallen Portobefreiungen, welche auf nicht lästigen Privatrechtstiteln, z. B. Schenkung, und welche auf lästigen Titeln ohne privatrechtlichen Charakter, z. B. Acten der Gesetzgebung, beruhen.

c. Wegen Höhe und Art der Entschädigung vgl. §§ 8 u. 9.

§ 7. Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Berechtigten bei Vermeidung der Präklusion bis zum 30. Juni 1870 an die Postbehörde zu richten. Ueber den erhobenen

Anspruch wird vom General-Postamt entschieden. Wenn das General-Postamt den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so steht dem Reklamanten das Recht zu, binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Empfanges der Bescheidung ab gerechnet, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klage ist gegen die Ober-Postdirektion, bz. gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirk der Reklamant sein Domizil hat.

Vgl. Post-G. § 13. — Ein Verzeichniß der im Reichspostgebiete fungirenden Ober-Postdirectionen bz. Ober-Postbehörden veröffentlicht P.-A.-Bl. v. 1872 Nr. 1.

§ 8. Die Art und die Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe des Jahres von ihm frankirt abgeschickten oder an ihn unfrankirt eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisherigen Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigten aus der Bundes-Postkasse jährlich erstattet.

Im Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Postverwaltung und dem Berechtigten kann der für ein Jahr festgestellte Betrag ohne neue Ermittelung auch für mehrere hinter einander folgende Jahre als Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

Ueber das Verfahren bei Notirung der Porto- rc. Beträge zum Zwecke der Entschädigung vgl. Verf. des G.-P.-Amts v. 15. Decbr. 1869 Anl. D., P.-A.-Bl. Nr. 79.

§ 9. Der Postverwaltung bleibt die Befugniß vorbe-

halten, anstatt die im § 8 festgesetzte Zahlung fortdauernd zu leisten, den Berechtigten durch Zahlung einer festen Summe ein für alle Mal zu entschädigen.

Wenn die Postverwaltung von der Befugniß der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigten in den zuletzt vorhergegangenen drei Kalenderjahren in Gemäßheit des § 8 gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der darnach sich ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achtzehnmal genommen und diese Summe dem Berechtigten baar gezahlt.

Die Bestimmung im Abs. 2 ist dem Preuß. G. v. 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten § 60. 64 (G.-S. 77) nachgebildet.

§ 10. Neue Portofreiheiten oder Porto-Ermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Insoweit in Postverträgen mit dem Auslande Vereinbarungen über Portofreiheiten getroffen werden, ist schon mit Rücksicht hierauf zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich. R.-V. Art. 11. 50 Anm. c.

§ 11. Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

a. Das Verfahren wegen Aversionirung der Porto- ꝛc. Beträge für Sendungen von Staatsbehörden ist geregelt durch Verf. des G.-P.-Amts v. 15. Decbr. 1869 Anl. C. P.-A.-Bl. Nr. 79. Vgl. P.-D.-Instr. III. Abth. 2. Anl. 4.

b. Vereinbarungen wegen Aversionirung der Porto- ꝛc. Beträge sind bisher getroffen mit 1. dem herzogl. S.-Meiningenschen Staatsministerium, 2. dem Directorium des Potsdam'schen großen Militär-

Waisenhauses in Berlin, 3. dem Großherzogl. Meckl.-Schwerin'schen Min. d. auswärt. Angel., 4. dem Großh. Meckl.-Strelitz'schen Staatsministerium, 5. dem Großh. Hessischen Min. d. Großh. Hauses u. d. Aeußern, 7. dem Min. f. Lauenburg in Berlin, 8. der Fürstl. Schaumburg-Lippe'schen Regierung, 10. der Landesdirection der Fürstenthümer Waldeck u. Pyrmont.

Die angegebenen Nummern bedeuten die bei den betreffenden Sendungen anzuwendenden Aversional-Nummern.

c. Auf Antrag von Staatsbehörden bz. einzelnen, solche Behörden vertretenden Beamten wird über die für Dienstsendungen zu entrichtenden Porto- ꝛc. Beträge bei den Postanstalten unentgeltlich Conto geführt. Das bezügliche Verfahren ist geregelt durch Verf. d. G.-P.-Amts v. 15. Decbr. 1869 Anl. A., P.-A.-Bl.Nr. 79; vgl. P.-D.-Instr. III. Abth. 2. Anl. 3.

d. Die behufs besserer Controle der Dienstsendungen von Behörden anfänglich eingeführten Dienstfreimarken sind durch Verf. des G.-P.-Amts vom 16. October 1871 (P.-A.-Bl. 401) vom 1. Januar 1872 ab abgeschafft worden.

§ 12. Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§ 2. 4. und 5. erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postkasse getragen.

a. Vgl. Posttax-G. § 11 Anm. a.

b. Wegen der Portofreiheiten im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg vgl. Regul. Art. 11 und Anl. A., wegen der übrigen, auf Verträgen mit dem Auslande beruhenden Portofreiheiten Regul. a. a. O. u. Anl. B. (P.-D.-Instr. III. Abth. 2. Anl. 2).

c. Sendungen in Angelegenheiten der nach § 1 berechtigten fürstlichen Personen werden im Inlande portofrei befördert, auch wenn sie im Auslande eine Portofreiheit nicht genießen. Regul. Art. 11.

§ 13. Die Vorschriften des Art. 52 der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende Dezember 1875 auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten.

Vgl. R.-V. Art. 51 Anm. b.

§ 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

VI. Post-Reglement

vom 30. November 1871.

(P.-A.-Bl. Nr. 62.)

Geltung im gesammten Reichspostgebiet vom 1. Januar 1872 ab.

Auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das Regl. beruht auf dem nordd. Regl. v. 11. Decbr. 1867; letzteres ist jedoch durch eine erhebliche Zahl von Bestimmungen ergänzt, bz. abgeändert, wodurch meist neue Erleichterungen des Verkehrs eingeführt worden sind.

Erster Abschnitt.

Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§ 1. Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

1 Die Briefe, Gelder, und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bz. gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II Es beträgt das Maximal-Gewicht:
eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen,
eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) 100 Pfund.

Vgl. § 12. IV.

§ 2. Adresse.

I Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

Verluste oder Beschädigungen, die erweislich durch ungenaue Angabe des Bestimmungsorts oder des Adressaten herbeigeführt werden, hat die Postverwaltnng nicht zu vertreten. § 24 III., Post-G. § 6 zu a.

II Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§ 3. Außenseite.

I Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zuläßigen Angaben bei Korrespondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§ 14, 16 und 18.

II Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

§ 4. Begleitbrief bei Packeten.

I Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Korrespondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

Vgl. Posttax-G. § 2 vorletzter Abs.

§ 5. Erforderniſſe eines Begleitbriefes.

I Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der recommandirten Packete siehe § 17 Abs. I.

II Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

§ 6. Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

I Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

Vgl. Posttax-G. § 2 letzter Abs.

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Vgl. Posttax-G. § 3 letzter Abs.

§ 7. Bezeichnung.

I Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Die „Signirung per Adresse" ist hiernach nunmehr obligatorisch.

II Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Material zu benutzen.

III Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§ 8. Werthangabe.

I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

Vgl. Post-G. § 8.

II Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene

Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

Vgl. § 20, Post-G. § 12 und Anm. das.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

§ 9. Verpackung.

I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Verluste oder Beschädigungen, die erweislich aus ungenügender Verpackung hervorgehen, hat die Postverwaltung nicht zu vertreten. § 13 II. 24 III. Post-G. § 6 zu a.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren 2c., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten 2c. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen,

Krüge 2c.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

Vgl. § 13 I. II. 24. III.

VI Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§ 10. Verschluß.

I Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Vgl. Anm. zu § 9 I.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung

kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI Imgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe rc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

§ 11. Verpackung und Verschluß der Sendungen mit Werthangabe.

I Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

Vgl. Anm. zu § 9 I.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen

angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§ 12. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

Dazu gehören nach Regl. v. 11. Decbr. 1867 § 12 namentlich: Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- und Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphta, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren, gefettete Wolle. Vgl. Eisenbahn-Betriebsregl. v. 10. Juni 1870 B. § 3 (B.-G.-Bl. 434 ff.).

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Wer bei der Beförderung von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken die deshalb ergangenen Vorschriften nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder mit Haft bestraft. Str.-G.-Buch § 367 Nr. 5. — Die Auflieferung von gemäß I.

ausgeschlossenen Sachen zur Post unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts ist in den meisten Bundesstaaten noch durch besondere Polizeiverordnungen verboten. — Zuwiderhandelnde haften sowohl der Postverwaltung als auch dritten Personen für jeden Schaden nach Maßgabe der Landesgesetze (z. B. preuß. Landr. I. 6 § 26). Vgl. auch § 24 III.

IV Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Vgl. Post-G. § 3.

§ 13. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Vgl. § 24 III. Post-G. § 6.

III Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht einge-

halten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Vgl. § 12. III. Anm.

IV Die im § 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§ 14. Korrespondenzkarten.

I Die Vorderseite der Korrespondenzkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stife geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Begleitadressen und Signaturen für Packete, imgleichen zu Postvorschußsendungen verwendet werden.

II Die Korrespondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§ 15) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Korrespondenzkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach § 15 bei Drucksachen gestattet sind.

III Zu den Korrespondenzkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen

Korrespondenzkarten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

IV Formulare zu den Korrespondenzkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

Vgl. Tarifbestimmungen § XIX.

V Die Korrespondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Korrespondenzkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

a. Gebühr für Beförderung von Korresp.-Karten Tarifbest. § I.
b. Wegen ungenügend frankirter Korresp.-Karten vgl. § 42 IV.

§ 15. Drucksachen.

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

a. Gebühr für Beförderung von Drucksachen: Tarifbest. § II.
b. Die Strafbestimmung gegen Versendung reglementswidriger Kreuz- oder Streifbandsendungen ist weggefallen, vgl. Anm. zum Post-G. Abschn. IV.

II Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

III Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV bis XVII, für die

Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII bis XXI gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV Die Sendungen müssen offen und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder brochirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

a. Das Maximalgewicht einer Drucksachensendung beträgt 1 Pfund, § 1 II.

b. Ueber die Behandlung reglementswidriger Drucksachen unter der Adresse bestimmter Empfänger vgl. XVII. und Tarifbest. § II.

V Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preiscourante, Familien-Anzeigen, Bücherbestellungen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Korrespondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Korrespondenzkarten als Drucksachen siehe § 14 Abs. II.

VI Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VII Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben

Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VIII Circulare rc. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bezw. Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correkturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

Wegen anderer bei einzelnen Arten von Sendungen zulässiger Zusätze vgl. XI.—XV.

X Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten 2c. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. IX anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens der Reisenden gestattet.

Als Bezeichnung des Preises sind Zusätze, welche sich auf den Betrag oder die Art der Preiszahlung beziehen, wie z. B. die Angabe des etwaigen Rabatts, des Zahlungstermins 2c., bei den in XII. gedachten Sendungen ebenfalls gestattet.

XIII Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XV Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks 2c. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

XVI Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

Vgl. Tarifbest. XVIII. c.

XVII Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bezw. als unbestellbar zu behandeln.

Vgl. § 41. 42. IV. Tarifbest. § II.

b) Bei der Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen.

XVIII Als extraordinaire Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. I ensprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

XIX Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht uur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

XX Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen

Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XXI In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

§ 16. Waarenproben (Waarenmuster).

I Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

Maximalgewicht 250 Gr., § 1 II.; Gebühr: Tarifbest. § III.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- 2c. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten

und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschl. der nähern Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 15 entsprechen.

VII Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

Reglementswidrige bz. unzureichend frankirte Waarenprobensendungen werden wie unzureichend frankirte Briefe behandelt. Tarif-best. § III. Vgl. auch § 42 IV.

§ 17. Recommandirte Sendungen.

I Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen und Waaren-

proben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Recommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt" versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Recommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

a. Garantie: Post-G. § 10 und Anm. a. das.
b. Gebühr: Tarifbest. § IV.

II Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkuug: „Gegen Rückschein" auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist.

IV Eine Werthangabe ist bei recommandirten Sendungen nicht zuläßig.

Wegen Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen vgl. § 20 IV.

§ 18. Postanweisungen.

I Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. im Wege der Postanweisung zu bewirken.

Garantie: Post-G. § 6 und Anm e.

II Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

Vgl. Tarifbest. § XIX.

IV Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

Gebühr: Tarifbest. § V.

VII Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X Findet die Auszahlung in einer andern Währung

statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Vgl. § 40 I. Nr. 5. § 41. Post-G. § 26.

XII Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-

anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§ 19. Depeschen-Anweisungen.

I Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeort auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

Gebühren für Depeschen-Anweisungen: Tarifbest. § VI.

II Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeort schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

Vgl. § 22.

IV Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt wer-

den, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Die Auszahlung geschieht stets durch die Telegraphenstation, wenn der Absender dies wünscht.

§ 20. Postvorschußsendungen.

I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

Wegen der Garantie für Beförderung von Postvorschußsendungen vgl. Post-G. § 12 Anm.

II Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höhern Betrage als 50 Thaler oder 87½ Gulden zuläßig.

III Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . .“

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die

Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante".

Vgl. § 40 I. Nr. 4.

VII Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. V erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des § 41 in Anwendung.

VIII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. V ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist be-

rechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

IX Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Vgl. Anm. zu I.

X Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

Vgl. Tarifbest. § VII.

XI Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

§ 21. Postmandate.

I Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. durch Postmandate zu bewirken.

Wegen der Garantie bei Postmandaten vgl. X. u. Post-G. § 12.

II Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

Formulare zu Postmandaten werden bei den Postanstalten verkauft. Tarifbest. § XIX.

III Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des

Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

V Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. I bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

VI Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

VIII Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange.

Gebühr: Tarifbest. § VIII.

IX Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

X Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats

nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Post-G. § 12. — Vgl. Wechselordnung Art. 18. 41 ff. 62 ff. 91 ff.

XI Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

Vgl. Wechselordn. Art. 38. 39.

XII Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

Tarifbest. § VIII.

XIII Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Tarifbest. § VIII.

§ 22. Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen“, „per express“, „per express zu bestellen“, „per express zu befördern“, „durch besondern Boten zu bestellen“, „sofort zu bestellen“.

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen.

Die Garantie für Expreßsendungen richtet sich lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des Post-G. § 6 I. u. II. u. § 12.

II Recommandirte Briefpostgegenstände werden den Expreßboten stets mitgegeben.

III Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Expreß-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expreßboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thaler oder 87½ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Woh-

nung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

IV Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

V Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welcher einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

VI Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Expreßbestell-Gebühr: Tarifbest. § XIII. Vgl. auch § 42 VI.

§ 23. Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Document).

I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder recommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsscheiu (Insinuations-Document) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt

werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung 2c. der Briefe mit Behändigungsschein siehe § 36.

a. Formulare zu Postbehändigungsscheinen werden bei den Postanstalten verkauft. Tarifbest. § XIX.

b. Wegen Porto und Gebühren für Briefe mit Behänd.-Schein vgl. Tarifbest. § IX.

§ 24. Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

Läßt die Reglementswidrigkeit der Sendung Nachtheile für den Postbetrieb befürchten, so ist die Post berechtigt, die Beförderung abzulehnen. Post-G. § 3.

III Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§ 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§ 13) sind.

Vgl. Post-G. § 6 Anm. c., Regl. § 12 III. Anm.

§ 25. Ort der Einlieferung.

I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

Vgl. Post-G. § 27 Nr. 2, 3 und Schlußabs.

III Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder recommandirte Briefe, Correspondenz-

karten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben, Postanweisungen,

Sendungen mit Werthangabe, Postvorschußsendungen	im Einzelnen bis zum Werth- bz. Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Wegen der hierfür zu erhebenden Nebengebühr vgl. Tarifbest. § XVII.

IV Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weitern Umfange, als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmnngen.

V Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§ 8 Abs. V), recommandirten Sendungen (§ 17 Abs. II) und Postanweisungen (§ 18 Abs. VII) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 20 Abs. V Anwendung findenden Bescheinigungen.

§ 26. Zeit der Einlieferung.

I Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesammtdauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

III An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection besonders bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirectionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß drs Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VI Die Schlußzeit tritt ein:

1) Für Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:

eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.

2) Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Gegen Regl. v. 11. Decbr. 1867 § 24 ist die Schlußzeit für die meisten Postsendungen erheblich verkürzt.

VII In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige

Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X Die an den Dienstlocalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlocal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlocal gelangen.

§ 27. Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen.

I Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder ab-

geändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Vgl. § 42 IV. V., Posttax-G. § 1.

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Vgl. § 41.

§ 28. Einlieferungsschein.

I In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 25 Abs. V.

§ 29. Speditionsweg.

I Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§ 30. Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.[1]

I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Vgl. § 31.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus.

V Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Die Expedition der Depesche ist Sache des Absenders.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

Tarifbest. § XV.

§ 31. Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten.

I Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§ 32. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde

oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung

der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Vgl. § 41 III. Post-G. § 5.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§ 15 und 16) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§ 33. Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,
5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

a. Post-G. § 50 Nr. 7. Vgl. auch Eisenbahnbetriebsregl. B. § 14 (B.-G.-Bl. v. 1870 S. 446).

b. Ueber die Haftpflicht der Post für richtige und pünktliche Bestellung vgl. die allgemeinen Bestimmugen des Post-G. § 6 ff.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete nebst ihren Be-

gleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

Vgl. § 38.

III An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfang wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Expreßsendungen siehe § 22 Abs. IV.

Die Gebühr für Bestellung der nach dem eigenen Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Sendungen bestimmt sich nach den desfallsigen Specialtarifen. § 43.

§ 34. Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§ 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§ 40 Abs. I Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

Vgl. Post-G. § 48 Anm. b.

§ 35. An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Bei Sendungen an Handelsfirmen und Handelsgesellschaften kommen die bezüglichen Vorschriften des H.-G.-B., bei Sendungen an eingetragene Genossenschaften das R.-G. v. 4. Juli 1868 (Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften, B.-G.-Bl 415 ff.) in Betracht. Ist Adressat im Concurse, so sind die Bestimmungen der Landesgesetze (z. B. Preuß. Concursordn. § 149) zu beachten.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann

die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten (§ 33 Abs. I) bz. der Packete selbst

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

IV Die Behändigung an dritte Personen ist unzuläßig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§ 17),
2) Postanweisungen (§ 18),
3) Depeschen-Anweisungen (§ 19),
4) Ablieferungsscheinen (§ 33 Abs. I),

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B.“
„An A. abzugeben bei B.“
„An A. im Hause des B.“
„An A. wohnhaft bei B.“
„An A. logirt bei B.“ } so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B.“
„An A. abzugeben an B.“
„An A. aux soins de B.“
„An A. care of B.“ } so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.“, so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten B. stattfinden.

v Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

vi Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeichung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

vii Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen oder an Zöglinge von Erziehunganstalten, Pensionaten &c. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

viii In Betreff der Behändigung von Expreßsendungen

gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§ 36. Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

1 In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen
   dem Hauswirth

zu insinuiren.

Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

Bei recommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigen erfolgen.

Den Personen, an welche statt des Adressaten in-

finuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in den dessen Abwesenheit eine der unter 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privat-Personen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

Diese Vorschriften beziehen sich sowohl auf die von Behörden, mit Ausnahme des Gerichts, als auf die von Privaten herrührenden Schreiben mit Behändigungsschein. § 23.

II In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Bis zum Erlaß der Reichscivilproceßordn. kommen die Landesgesetze über Insinuation gerichtlicher Vorladungen (z. B. Preuß. Gerichtsordn. I. 7. § 19 ff.) in Betracht.

III Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

Wegen der Gebühren vgl. Tarifbest. § IX.

§ 37. Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I Wenn Jemand die im § 33 Abs. I bezeichneten Gegenstände nicht auf die im § 35 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im § 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs zur Anwendung.

Danach ist im Falle einer Abholungserklärung die Post zur Prüfung der Legitimation des Abholenden nur verbunden, wenn sie sich durch besonderes Abkommen dazu verpflichtet hat.

II Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des § 35 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§ 26).

III Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

v Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

vi Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk
„durch Expressen zu bestellen" ꝛc.,
ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 22);
2) wenn es auf Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§ 36);
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§ 38. Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Aushändigung baarer Beträge.

i Die Aushändiguug der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigeu Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II Recommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den recommandirten Packeten und zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 37), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Dagegen hat die Postanstalt zu prüfen, ob der Unterschreibende zur Vertretung des Adressaten berechtigt ist, § 35 Anm. zu I. Bei Sendungen an Militär-, Gerichts-, Verwaltungs-, Communal- ꝛc. Behörden kommen die besonderen Vorschriften über die Form der von denselben auszustellenden Quittungen in Betracht.

III Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

IV Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im § 35 Abs. IV, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der recommandirten Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

§ 39. Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Gebühr für Nachsendung: Tarifbest. § XIV.

§ 40. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 39 nicht möglich oder zuläßig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke "poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit "poste restante" bezeichnet ist,

und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;

5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;

6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

In Preußen ist das Spiel in auswärtigen Lotterien durch V. v. 5. Juli 1847 (G.-S. 261) verboten. Die bezüglichen Landesgesetze sind neben dem Str.-G.-B. in Kraft geblieben. Vgl. H. Rüdorff Commentar z. Str.-G.-B. S. 420.

II Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege ein-

treten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

Hierzu ist das im H.-G.-B. Art. 407 vorgeschriebene Verfahren nicht erforderlich.

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Gebühr für Rücksendung: Tarifbest. § XV.

V Die zurückgesendeten Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneteu Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten bz. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

§ 41. Behandlnng unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I Die nach Maßgabe des § 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird

nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

Vgl. § 33 ff.

III Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirection in N.", wieder verschlossen.

Hierfür besteht bei jeder Ober-Postdirection eine besondere Retourbrieföffnungs-Commission.

IV Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

Vgl. Post-G. § 26.

V Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werth-

9

losen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;
2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Vgl. § 40 III. u. Anm. das.

VIII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

Der Erlös fließt nach Abzug der Gebühren und Kosten zur Postarmenkasse. Post-G. § 26.

IX Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§ 42. Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Vgl. Posttax-G. § 6.

II Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

Frankirungszwang besteht im internen Verkehr für: Correspondenzkarten § 14 V., Drucksachen § 15 XVI., Waarenproben § 16 VII., Postanweisungen § 18 VI., Depeschenanweisungen Tarifbest. § VI. Postmandate § 21 VIII., Estafette-Sendungen § 44 XX.

III Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangeu, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

Vgl. Post-G. § 25. Posttax-G. § 7.

IV Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waa-

renproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bz. auch das Zuschlagporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes &c.

Vgl. § 27, Posttax-G. § 1, Tarifbest. § II. III.

v Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

vi Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

Vgl. Anm. zu III.

vii Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

viii Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung porto-

pflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

a. Vgl. § 9. VI.

b. Die Vorschrift des Post-G. § 25 findet auch auf den zur Entrichtung des Porto rc. verpflichteten Adressaten Anwendung.

§ 43. Tarifbestimmungen.

I Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Durch Specialtarife werden die Gebühren für Bestellung von Postsendungen bestimmt, welche

a. mit den Postbeförderungsgelegenheiten ankommen,

b. nach dem eigenen Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind.

Zweiter Abschnitt.

Estafettenbeförderung.

Garantie für Estafette-Sendungen: Post-G. § 10.

§ 44. Estafettenbeförderung.

I In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

V Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder

wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienmitglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

IX Für jede Depesche 2c. ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditionsgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

X Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe § 59 Abs. I).

XII Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

Befreiung von Communicationsabgaben steht nur den auf Kosten

des Reichs bz. eines Bundesstaats beförderten Estafetten zu. Post-G. § 16.

XIII Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten 2c. nach Orten unter zwei Meilen im § 59 vorgeschrieben sind.

XV Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für die Tour als die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

Vgl. Anm. zu XII.

XVII Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII Für die streckenweise estafettenmäßige Beförde-

rung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

a) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
b) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c) die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Fünftel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

XXI In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge

in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Vgl. Anm. zum Post-G. Abschn. I.

§ 45. Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind:

fünf Minuten, und

---

*) Anm. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird:

funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§ 26) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beichaisen stattfindet.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den

vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§ 46. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,

3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Vgl. Eisenbahnbetriebsregl. A. §§ 13. 22. 23 (B.-G.-Bl. von 1870 S. 422 ff.).

§ 47. Passagierbillet.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagierbillet.

II Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Vgl. § 45 VIII. XI.

§ 48. Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatze.

Vgl. Post-G. § 50 Nr. 8.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern

die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besondern Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

IX Die bei der Berechnung des Personengeldes sich

ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münzwährung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Vgl. Posttax-G. § 4.

§ 49. Erstattung von Personengeld.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem andern Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§ 50. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls

sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§ 51. Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Kabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst

kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer spätern Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letztern Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei

Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§ 52. Reisegepäck.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 12 und 13).

Garantie für Passagiergut: Post-G. § 11 Nr. 1. — Vgl. auch § 54.

II Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens

oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Andere Reise-Effecten müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derselben von den Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

Vgl. §§ 8. 11.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

Vgl. Eisenbahnbetriebsregl. A. §§ 24—33 (B.-G.-Bl. v. 1870 S. 425 ff.)

v Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§ 53. Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

III Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

Vgl. § 52 III., Posttax-G. § 3.

IV Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht

für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

v Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Vgl. § 49.

vi Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf 1/4, 1/2, 3/4 oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Vgl. § 48 IX., Posttax-G. § 3.

§ 54. Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

i Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§ 55. Passagierstuben.

i Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Passa-

gierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbüreau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

§ 56. Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

Haftpflicht der Post bei körperlichen Beschädigungen Reisender: Post-G. § **11** Nr. 2 u. Anm. b. das.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig.

§ 57. Trinkgeld.

I Trinkgelder u. s. w. an den Conducteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen.

Vierter Abschnitt.

Extrapost- und Courierbeförderung.

§ 58. Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Die Postverwaltung leistet bei der Extrapost- und Courierbeförderung keine Garantie, Post-G. § 11. Die Postillone bz. die Posthalter

haften für durch ihr Verschulden eintretende Verluste und Beschädigungen nach Maßgabe der Landesgesetze.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 59. Zahlungssätze.

I An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

a) Für die Pferde.

für ein Extrapostpferd	15	Sgr.
für ein Courierpferd	20	"

b) Wagengeld.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile	7½	Sgr.

III Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

V Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr.

VI Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station $2\frac{1}{2}$ Sgr.

VII Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII An Schmiergeld ist zu zahlen $2\frac{1}{2}$ Sgr für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da,

wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Communications-Abgaben.

XIII Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

Extraposten sind von den Communicationsabgaben nicht befreit. Post-G. § 16.

g) Postillonstrinkgeld.

XIV Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5	Sgr.,
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7½	"
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½	"

XV Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 2 Meilen.

XVII Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XVIII Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XX Bei Courierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden.

XXI Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXII Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten

behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld.

Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXIII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVI Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens:
a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten 2c.

XXVII Benutzt ein im Ort befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen

Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XXVIII Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station,

wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,

c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost rc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- rc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten rc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXI Für Extraposten rc. nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o) Extraposten rc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXII Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf

der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkiche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden.

XXXIII Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinausgefahren werden.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXIV Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- 2c. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im § 44 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze.

XXXV Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhrcontractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- 2c. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapostarif.

XXXVI In dem Postbüreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§ 60. Zahlung und Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapost- und Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- 2c. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- 2c. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapost- 2c. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere 10 Sgr.

V Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- 2c. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld 2c. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bz. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und

gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§ 61. Bespannung.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

Vgl. § 63 III.

III Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

§ 62. Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

I Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letztern aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihefolge.

VI Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§ 63. Beförderungszeit.

I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

Diese Fristen, nach Beschaffenheit der Wege verschieden, betragen normalmäßig bei Courieren 30 Minuten, bei Extraposten 40 Minuten pro Meile für die erste und zweite Meile, für folgende Meilen etwas mehr.

II Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Vgl. § 61 II.

b) Anhalten unterwegs.

IV Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf

diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§ 64. Postillone.

a) Montirung.

I Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

VI Das Wechseln der Pferde bedarf, wenn eine Extra-

post einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

VII Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IX Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

X Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beleidigung bz. Mißhandlung des Postillons wird außerdem nach §§ 185. 196. 223 Str.-G.-B. bestraft.

§ 65. Beschwerden.

I Sofern der Extrapost- 2c. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§ 55 Abs. III) zu bedienen.

§ 66.

I Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Vgl. R.-V. Art. 52, Post-G. § 50 Schlußabs. u. Anm. das.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

VII. Tarifbestimmungen.

Auf Grund des Post-G. § 50 erlassen, gelten die Tarifbest. im gesammten Umfange des Postgebiets, mit Ausnahme des innern Postverkehrs in Bayern bz. Württemberg. Für Bestellung der Postsendungen, welche mit den Postbeförderungsgelegenheiten ankommen, oder nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind, kommen die im Regl. § 43 erwähnten Specialtarife in Anwendung.

§ I. Correspondenzkarten.

Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Correspondenzkarten als Formulare zu Drucksachen (§ II.) beträgt das Porto ⅓ Sgr. bz. 1 Kr.

§ II. Drucksachen.

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: ⅓ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen) oder unter Verschnürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe § III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte

Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{12}$ Sgr. bz. $\frac{7}{24}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $\frac{1}{3}$ abschließt, dafür $\frac{1}{3}$ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

§ III. Waarenproben (Waarenmuster).

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

§ IV. Recommandirte Sendungen.

Für recommandirte Sendungen wird, außer dem be-

treffenden Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

§ V. Postanweisungen.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder 43¾ Gulden einschl.: 2 Sgr. oder 7 Kr.,
bei einer Zahlung über 25 Thaler oder 43¾ Gulden bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl.: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. oder 87½ Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

§ VI. Depeschen-Anweisungen.

Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreßbestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbüreau bis zur Telegraphen-

Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreßbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§ 19 und 22 des Reglements).

§ VII. Postvorschüsse.

Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erhoben:

a) für Vorschußbriefe (Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 geographische Meilen	1½ Sgr.,
über 5 bis 15 geographische Meilen	2 „
„ 15 „ 25 „ „	3 „
„ 25 „ 50 „ „	4 „
„ 50 geographische Meilen . . .	5 „

b) für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

§ VIII. Postmandate.

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschl. des Portos und der Recommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungs-Gebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

§ IX. Schreiben mit Behändigungsschein.

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,
2) eine Insinuations-Gebühr
   a) von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Communalbehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b) von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Recommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke

der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bz. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

§ X. Laufschreiben wegen Postsendungen.

Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Reclamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ XI. Zeitungs-Ueberweisungsgebühr.

Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§ XII. Zeitungsbestellgeld.

Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 5 Sgr. bz. 18 Kr.,

b) bei Zeitungen, welche

zwei- oder dreimal wöchentl. bestellt werden 10 Sgr. oder 35 Kr.,

c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 15 Sgr. bz. 53 Kr.,

d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . . . . 20 Sgr. oder 1 Gulden 10 Kr.,

e) für die amtlichen Verordnungsblätter. . . . . 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung 2c. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

§ XIII. Expreßbestellgeld.

Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. bz. 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7½ Sgr. bz. 27 Kr., und für jede Fünftel-Meile 1½ Sgr. bz.

6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I. a. bz. I. b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter I. a. bz. I. b. bezeichneten Expreßbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expreßbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

§ XIV. Nachsendung.

Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe

mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§ IV), Gebühr für Postanweisungen (§ V) und Postvorschußgebühr (§ VII) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

§ XV. Rücksendung.

Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§ IV), Gebühr für Postanweisungen (§ V) und Postvorschußgebühr (§ VII) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§ XVI. Porto-Contogebühr.

In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschl.:
1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschl.:
2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler:
für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter a bemessen, und

für den über 50 Thaler hinaus gestundeten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;

bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden:

für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter a bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correspondenten zur Vermittelung der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Posttransporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

§ XVII. Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§ XVIII. Verkauf von Postwerthzeichen.

a) Freimarken.

Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Franco-Couverts.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publicum können fertige Briefcouverts bei der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Silbergroschen. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Couverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.

2) Das geringste Quantum von Couverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Procent beizufügen.

3) Das Couvertpapier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.

4) Vor der Entnahme der abgestempelten Couverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kosten-

betrag für das Abstempeln mit 17½ Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ⅓ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 3½ Sgr. bz. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à ⅓ Sgr. 36 Sgr. 10 Pfg.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. 1 Gulden 53 Kr.

§ XIX. Verkauf von Formularen zu Correspondenzkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen.

Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Correspondenzkarten zu je 5 Stück für ¼ Sgr.,
Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für ½ Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für ¼ Sgr.

Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Sach-Register

(mit Angabe der Seiten).

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei in Berlin.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei in Berlin.

Fischer, Paul D., 1836-1920

Die deutsche Postgesetzgebung Text-Ausgabe der deutschen Postgesetze und des Post-Reglements mit Anmerkungen und Sachregister

Berlin 1872